



Bevorwortung

und

übergearbeiteter Entwurf

nes Vereins-Grundgesetzes

für die Staaten

des Königs von Dänemark.

Von

X. A. n

> Ich sey, gewährt mir die Bitte,
> In eurem Bunde der dritte.

Kjobenhavn.

Verlag von Universitätsbuchhändler C. A. Reitzel.

Gedruckt bei Bianco Luno, Königl. Hofbuchdrucker.

1850.


LIBRARY
MAR 25 1976
UNIVERSITY OF TORONTO

3 79

Der am Ende dieser Blätter mitgetheilte Entwurf einer Staatenverfassung für die Länder unter der Krone Friedrichs VII ist schon in einigen auf der Rückenseite des Umschlages verzeichneten kleinen Schriften der Allgemeinheit mitgetheilt und von dem Verfasser empfohlen worden. Nichts desto weniger hat der Verfasser geglaubt, seine Ansichten, die er bisher nicht widerlegt gesehen hat, die er mithin auch nicht gesonnen seyn kann zur Erde fallen zu lassen, im guten Glauben an ihre Wahrheit, nochmals, in dieser etwas vermehrten und wie er hofft verbesserten Ueberarbeitung, deutschen Lesern, besonders aber der Einwohnerschaft der Herzogthümer, vorlegen zu dürfen, und zwar mit der einfachen Bitte, solche ihrer Lesung, Erwägung und Prüfung zu würdigen. Dies würde nicht dem Verfasser allein zu Gefallen geschehen, sondern uns allen, dänischen wie deutschen Unterthanen Friedrichs VII zum wahren Frommen, in so fern als eine Verständigung über die rechte Lösung der obschwebenden Frage von der künftigen Gestaltung der Verhältnisse, zu welcher eine solche Erwägung möglicher Weise den Weg bezeichnen konnte, gewiß für alle Theile erwünscht, ja nöthig zu nennen ist. — Denn der Kampf mit den Waffen, schon in seinen nächsten Folgen, für beide Völker traurig und gefährlich und in mancher Beziehung glückverwüstend und

und unheilvoll, würde auch, je länger er fortgesetzt würde, jede künftige Versöhnung und Verbrüderung um so schwieriger machen, und würde überdies, was von Allen, welches nationalen Glaubens und welcher politischen Ansicht sie auch seyn mögen, besonders zu beherzigen wäre, ein durchaus vergeblicher seyn. Weder Dänemark noch die Herzogthümer dürfen meinen, durch wiederholte Kriegeszüge etwas Anderes, als höchstens eine unerhebliche Modification des bis jetzt bestehenden Verhältnisses zu erringen. Europa wird weder eine völlige Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark, noch eine vollständige Einverleibung derselben in Dänemark jemals gutheißen. Nach jedem Kampf und etwanigem Sieg auf der einen oder der anderen Seite, wird, wenn es zum Abschluß kommen muß, doch am Ende der alte Zustand, ein Mittelding zwischen Verschmelzung und Getrenntheit, ein Königthum, theils deutsch und theils dänisch, wieder hergestellt und möglichst befestiget werden. Habe auch das, wie es scheint sehr beliebte und hoffentlich bald verbrauchte, Gleichniß von den siamesischen Zwillingen einige Wahrheit, das Schicksal muß ertragen seyn, die Trennungs-Operation wäre für beide der Tod. Möge ein solches Verhängniß den Betheiligten glücklich oder schrecklich erscheinen, es steht nimmermehr zu ändern, wir müssen beiderseits uns darin zu schicken lernen, wie schon durch Jahrhunderte, so auch künftighin. Es wird jedenfalls unsere Aufgabe bleiben, daraus das Beste zu machen, was sich machen läßt; den Krieg aber zu erneuern, wiederum Gut und Blut, um immer wieder an dasselbe Ziel zurückzukommen, einzusetzen, wäre um nichts besser als geradezu Thorheit und Wahnsinn. — Wohl aber hat es einen sehr guten Sinn, nach der besten Form für das Zusammenbleiben der Gesammtlande des dänischen Königs sich umzusehen, wie es in der

That auch während des ganzen diesmaligen Streites geschehen ist.

Von der Angemessenheit der durch die vorjährigen Friedenspräliminarien bezeichneten Entscheidung wird das Ausland und die Nachwelt unbefangener aburtheilen können, als die jüngst im Streite begriffenen Völker selbst; doch wird man wohl auch schon jetzt darüber zum Verständniß kommen, daß ein unparteiisches Schiedsgericht diese Sache nicht füglich anders würde haben austragen können. Wir wissen nicht, ob in der ganzen Weltgeschichte ein ähnlicher Kampf jemals geführt worden ist, wo zwei zu einem Staatsganzen, sey dessen Name irgend welcher, verbundene Länder, ohne diese Verbindung abzuläugnen, um ein drittes Land stritten, dessen völligen und unbedingten Anschluß jedes der beiden ersten für sich in Anspruch nahm, und als eine Lebensbedingung hartnäckig mit Gewalt und blutigen Waffen behauptete. Man stritt sich, scheint es, ob es $(a + b) + c$ oder $a + (b + c)$ heißen sollte; und Manchen mag es bedünken, der ganze Streit beträfe nur die, geschäftliche und amtliche, innere Eintheilung des Reiches. — Nun wissen wir, die zunächst Betheiligten, zwar, daß noch manches Andere mit auf's Spiel gesetzt ward, immer bleibt aber, bei der Wendung, den die ganze Angelegenheit durch mancherlei Zwischenfälle genommen, die Einverleibung Schleswigs in Dänemark oder in Holstein die Hauptfrage, um deren Entscheidung willen sich die beiden andern Lande, Holstein zwar mit theilweiser Zustimmung und Theilnahme von Schleswig, und mit Zuzug und Mithülfe von Deutschland her, in Waffen erhoben, und einander mit Fehde überzogen haben; ist dieser eine Punkt der Einverleibnng erst aber ausgemacht, dann wird alles Uebrige sich mit leichter Mühe von selbst ergeben. — Soll nun in dieser Streitsache Recht gesprochen werden, so fragt

es sich freilich zuvörderst um das Recht. Dies ist aber trotz allem Nachsuchen bisher, wo nicht unfindbar, so doch unerweisbar, undarstellbar gewesen, wie sicherlich, wenn auch der Leser als Schleswigholsteiner nicht, und der Verfasser als Däne ebensowenig, doch der unbetheiligte und unbefangene Dritte, nach längster und aufmerksamster Anhörung der Parte, entscheidend aussprechen wird; und hiermit wird es auch erklärlich und natürlich erscheinen, daß der endliche Wahrspruch eines völkerrechtlichen Schwurgerichtes dahin lauten muß: keine von beiden Völkerschaften soll das, worüber sie streiten, eine vollständige Ineinsverschmelzung mit dem streitigen Land und Volk, durchsetzen können.

Und mit dieser Schlichtung des Streites werden sich auch die beiden Völker, wenn dereinst die Fluth der augenblicklichen Leidenschaft gesunken, und die Besonnenheit einigermaaßen zurückgekehrt ist, sich zufrieden stellen; dessen sind wir gewiß und gewärtig. Jedes von beiden wird doch eingestehen müssen, daß der Friede, soll er sonst wirklich Frieden, und nicht eine nur zeitweilige Beschwichtigung des bald wieder auflodernden Haders, anbahnen und begründen, kein für das eine dieser Völker tief kränkender, kein seine Gefühle empörender und sein Selbstbewußtseyn unheilbar verwundender seyn dürfte, daß der durch denselben herbeizuführende staatliche Zustand nicht gerade derjenige seyn dürfte, gegen welchen das eine oder das andere Volk sich eben erhoben hatte, also weder die für uns Dänen unerträgliche und demüthigende Errichtung oder Anerkennung eines Schleswig-Holsteins, noch das für Euch, Bewohner der Herzogthümer, unleidliche und verhaßte Dänemark bis zur Eider. Ein Drittes gab es, die Selbstständigkeit von Schleswig; und es wurde gegeben. Eine für die beiderseitig aufgeregten Volksgefühle

schonendere Endentscheidung mochte doch wohl kaum ausfindig zu machen seyn.

Dies mit Rücksicht auf die eigentliche Rechtsfrage, auf das ursprüngliche Recht, so wie es beim Anfange des Streites bestand und wohl schwerlich seitdem alterirt worden ist. Will man jedoch den Gesichtspunkt in etwas verändern, so daß man von der ursprünglichen Rechtslage (dieselbe als ungewiß oder auf beiden Seiten gleich bis weiter angenommen) absieht, und es in Betracht ziehen will, welche Schuld das eine und das andere Volk durch die Führung des Streites selbst auf sich selbst geladen habe, so wird die Schale der Schuld wenigstens nicht auf der Seite Dänemarks sinken, und unsre Gegner werden sich nicht zu beklagen haben, wenn wir ein ebenmäßiges Gewicht auf beiden Seiten einstweilig zugeben. Mag seyn, daß Ihr es waret, die im Rechte waret, mag auch seyn, daß wir es waren, in dem einem Falle wie in dem andern: jedes Volk hat ein Beträchtliches von seinem Rechte durch sein Gebahren in der Verfechtung desselben verwirkt, wir möglicher Weise dadurch, daß wir uns etwas zu sehr beeilten, Holstein an Deutschland zu übermachen, Ihr aber gewiß und wahrhaftig durch das Ungestüm und die Gewaltthätigkeit eurer vermeinten Selbsthülfe. Dieser Punkt, der übrigens vom gegenwärtigen Verfasser anderswo*) erörtert worden ist, soll hier nicht

*) Besonders in der kleinen Schrift: „An das Volk Deutschlands Nr. 3" Seite 26 und ff., und in „Forslag til en Forenings-Grundlov" Seite 63. 64. Vom unfreien König schweigen wir Ebenso von der revolutionairen Regierung und den revolutionairen Ministern (z. B. noch zu guter letzt im Manifeste der Statthalterschaft vom 22 Juli). Es wäre in der That eine sonderbare Revolution, die ohne einen Schuß Pulver und ohne einen

wiederholt ins Lichts gestellt werden, und wurde nur darum hier berührt, um daran den Satz anzuknüpfen, daß auch in dieser Beziehung solcher Ausgang des Streites, die anerkannte administrative und legislative Selbstständigkeit Schleswigs, gegen die Schleswigholsteiner keine Ungerechtigkeit enthält.

Diese Apologie des selbständigen Schleswigs wäre hiemit beendet, wenn nicht eine andere Auskunft hier und dort angeregt wäre, auch wohl mehr oder weniger Beifall gefunden hätte, je nachdem die Stimmführer für die Befolgung des ganz unbedingten Nationalismus mehr oder weniger rein gestimmt seyn mögen. Diese Auskunft, die Theilung Schleswigs nach der Nationalität, d. h. nach der Volkssprache, kann zu ihrer Vertheidigung darauf hinweisen, daß sie gewissermaaßen nur eine Variation desselben Gedankens ist, der für die Selbständigkeits-Friedensbasis die tiefere Basis bildete, nämlich der Voraussetzung eines gleichen Rechts auf den umgestrittenen Gegenstand, welcher in diesem Falle eben sowohl zwischen den Gleichberechtigten getheilt, als ihnen beiden abgenommen werden darf, wenn die Parte alle eine solche Erledigung der Frage erwünschter fänden. — Allein dies ist es eben, woran es gebricht. Selbst vorausgesetzt und zugegeben, daß Dänemark und Holstein über den Vorzug der Theilung vor der Selbständigkeit Schleswigs mit einander einverstanden wären, so würde Schleswig selbst doch billiger Weise über sein eigenes Schicksal befragt werden müssen; denn es liegt kein Grund vor, weswegen

---

verrückten Pflasterstein verlaufen wäre, und eine eigene Art von revolutionairer Regierung, die sich drittehalb Jahr hindurch ruhig und ungestört ohne irgend eine Einsprache der rechtmäßigen Regierung oder anderer Betheiligten erhalten hätte.

Schleswigs Wohlfart oder Wille hier demjenigen der andern Lande ohne weiteres zum Opfer gebracht werden sollte. — Nun läßt es sich aber kaum denken, daß Schleswig sich ohne Zwang und Gewalt eine solche Zerschneidung seiner selbst gefallen lassen sollte, noch ist bis jetzt ein triftiger Beweis dafür geliefert worden, daß jener salomonische Rath dem wahren Wohle des Landes entsprechend sey. Schleswig ist in sich Eins, besitzt ein eigenes Volksleben und ein eigenes Lebensgesetz, das nicht nach dem Gefallen Anderer aus den Augen verloren werden darf. — Zwar ist dies mehrmals in Abrede gestellt worden, jedoch wohl nur von denjenigen, die um jeden Preis die Theilung wollten, und sie gewiß nicht um Schleswigs willen, sondern aus ganz andern Gründen, gebieterisch fordern, wie schon daraus zu entnehmen ist, daß der Theilungsruf unsers Wissens aus Schleswig selbst nur sehr vereinzelt, aus Dänemark und besonders aus Holstein aber häufig und sehr laut erschollen ist. — Ob nun auch, wie nicht abzuläugnen, unter diesen Theilungsfreunden mancher namhafte und ehrenwerthe Mann seinen Platz genommen hat, so sey es doch erlaubt, daran zu erinnern, daß es ein ganz besonderer und von der sonstigen Politik wenig beliebter Grund ist, der sie zu dieser Vorliebe für die Theilung bestimmt und sie darin bestärkt hat. Dies hat nämlich die Theilung Schleswigs gewiß voraus, daß sie dem Nationalgefühle in derjenigen Gestalt, die man seine Reinheit zu nennen beliebt, ganz besonders zusagt, und eben dadurch die andererweise befremdliche Erscheinung hervorruft, daß die sonst einander entgegengesetzten Parteien, die entschlossene und ausschließlich dänische und die eben so entschlossene und ausschließliche deutsche, oder schleswigholsteinische, in dieser einen Sache ganz das Nähmliche begehren; eben weil sie in dieser Beziehung Eine Partei

ausmachen, indem die sogenannten Schleswigholsteiner und die sogenannten Eiderdänen, oder die sogenannte Casino-Fraction, wie schon mehr als einmal gesagt und wiederum geläugnet worden, eigentlich und wesentlich wahre Bundesbrüder sind. Aber eben dies fällt uns als etwas Absonderliches und Unheimliches auf, und führt eine gewisse Nöthigung, das Ding näher zu überlegen, herbei. — Jedenfalls aber sehen wir in dem vielfältig angestimmten Ruf auf Theilung diesmal kein unbedingtes Zeugniß der Wahrheit, eben weil dieses, ein Stück von dem Bestrittenen zu erlangen oder zu behalten, und so die Geltung des als Grundsatz aufgestellten Nationalitätsrechtes durchzusetzen, für die Leiter beider Bewegungen, wie schon Andere bemerkt haben, eine persönliche Ehrensache geworden ist. — Zwar haben die Freunde dieser Theilung schon gleich vom Anfange an, eben um das genannte Recht zu behaupten, sich gemüssigt gefunden, ein wenig oder vielmehr sehr viel über eben dieses Recht hinaus zu greifen, wie es unter Andern der Hr. Professor Waitz*) selber geständig ist, und wie auch in einem ohnlängst ans Licht gekommenen Actenstück**) gesagt und wieder gesagt worden; jedoch, auch von diesem abgesehen, hat der Theilungsplan selbst seine ganz besonderen Schwierigkeiten. Die Theilung nach der Nationalität, d. h. nach der Sprache, ist recht eigentlich unmöglich, eben weil sie unmöglich ist, das heißt, weil es bei der Vermischung der Bevölkerungen nicht nur sehr schwierig seyn würde, die rechte Stelle anzugeben, und weil bei jeder angenommenen Linie doch zu beiden

---

*) Ueber den Frieden mit Dänemark. II. Seite 17.

**) Denkschrift der schl. holst. Statthalterschaft vom 20 April (Hamb. Corresp. 1850 Nr. 134, 7 Juni).

Seiten derselben zahlreiche Ausnahmen übrig bleiben würden, die zwar durch ihre Klagen die Regel bestätigen und als solche beweisen, aber keineswegs beliebt machen würden, — sondern auch weil die möglichst gewissenhaft gezogene Linie manchmal zwischen Dorf und Dorf desselben Kirchspiels, zwischen Haus und Haus desselben Dorfes, ja selbst, wie es in der Kjøbenhavnspost*) gesagt worden ist, oftmals zwischen Mann und Frau fallen müßte. Die aus Dänisch und Deutsch zusammengesetzte Nationalität Schleswigs läßt sich nun einmal nicht wegdemonstriren; am allerwenigsten aber die recht eigentlich gemischte Nationalität Mittelschleswigs, während mit einigem Rechte die Dänen die Behauptung aufstellen, Nordschleswig sey rein dänisch, und, was Südschleswig betrifft, wiederum das Gegentheil von den Deutschen behauptet wird. Diesemnach soll, wenn man den Theilern willfahren wollte, die Theilungslinie entweder gerade durch dies Mittelland, wo die Volksthümlichkeit durchaus zwitterhaft und eben dadurch durchaus in sich gleichartig ist, gezogen werden, also der Einerleiheit zuliebe gerade das Gleich- oder Einartige zerschnitten werden, — oder aber das rein Dänische und das rein Deutsche, jedes für sich, an das Nachbarland geschlagen werden, das Mittelvolk in Mittelschleswig aber allein für sich selbst gestellt, mithin die Theilung und die Selbständigkeit beide durchgeführt werden, um auf diese Weise Allen gerecht zu seyn. Allein genauer besehen dürften auch für dies Mittelgebiet sich gar keine genugsam scharfe Gränzen nachweisen lassen, also sollte man wiederum hier selbständige Mittel-Mittelgebiete herstellen, und so ins Unendliche weiter, welches doch kaum allgemeinen Beifalls sich zu erfreuen haben würde. — Alles

---

*) 1848 Nr. 304, 30 Oct.

zu Allem genommen, scheint uns der oft erneuerte Streit, sowohl über die örtliche Lage der rechten Gränze, als insbesondere darüber, auf welche Seite die Ueberzahl der Sprach- und Volksthums-Verwandten zu setzen sey, nur in dem amphibialischen Zustande der ganzen Bevölkerung seinen Grund zu haben, dem zufolge fast jeder Schleswiger, etwa die ganz nördlichen und die ganz südlichen ausgenommen, sich, je nach den Umständen*) oder nach persönlichem und zeitigem Belieben, für dänisch oder für deutsch ausgeben, ja halten kann; so wie man ja auch den Schillertaffet nach Gefallen als blau oder roth vorzeigen kann, eben weil er weder blau noch roth ist, sondern gerade in beide Farben hinüberschillernd ist. — Dies alles aber kann für uns nur dazu dienen, von der Theilung abzurathen, und der Selbstständigkeit Schleswigs, und zwar des ganzen ungetheilten Schleswigs, eben um dieser Zwiefachheit der Volksthümlichkeit willen, angelegentlichst das Wort zu reden. — Auch glauben wir, daß solches den Schleswigern selbst als die beste Lösung des Knotens erscheinen wird, und wir meinen, wie wir uns auch schon zuvor ausgesprochen haben, daß auch und vor allem andern Schleswigs eigener Wunsch und Wohlfahrt für die Beantwortung dieser Frage maßgebend seyn sollte.

Zuerst über den Wunsch des schleswigschen Volkes, das heißt aber des wahren Volkes, des sogenannten gemeinen Volkes, der „Leute", wie man spricht; denn die sich so oft vorlaut machende Intelligenz, die Großen, die Gebildeten,

---

*) „Wenn die Dänischen hier kommen, sind wir Dänische; kommen die Deutschen, so sind wir Deutsche", sagte ein gescheidter Schleswiger Bauer während des vorigen Feldzuges zu einem jungen dänischen Soldaten.

die feinen Leute werden schon selbst für sich zu sorgen wissen, und gefällt es ihnen nach Neugestaltung der Verhältnisse im Lande nicht, so steht ihnen die ganze Welt offen. Das Volk aber ist an die Scholle gebunden, und darum ist es geziemlich und billig, daß man den Wünschen und Meinungen desselben, und seyen sie auch Vorurtheile, nachforscht, ehe man über die Scholle verfügt. Daß überdieß die große Mehrheit zum Volke, die Minorität aber zu den Honoratiores gehört, braucht nicht einmal gesagt zu werden. — Es muß doch möglich seyn, eine Form und Weise ausfindig zu machen, wie die wirkliche Stimmung des eigentlichen schleswigschen Volkes, hinsichtlich der Frage von Theilung oder Selbstständigkeit ihres Landes, in Erfahrung gebracht werden könne. Bisher haben sich unsers Wissens nur südschleswigsche Stimmen für die Theilung erklärt, aus Nordschleswig keine, und wir können nicht umhin, jene südschleswigschen Stimmen für holsteinische zu halten, d. h. zu glauben, daß einestheils die Nachbarschaft, anderntheils die vielen Einwanderungen und Ansiedelungen von Holstein aus, sowohl der jetzt Lebenden als ihrer nächsten Vorfahren, hier mehr als gebührlich eingewirkt haben. — Was die vielen Aeußerungen der Unzufriedenheit, selbst der Widersetzlichkeit, im ganzen Südschleswig betrifft, die seit dem Bekanntwerden der die Selbstständigkeit Schleswigs bezweckenden Friedenspräliminarien und während des Bestehens der Landesverwaltung daselbst vernommen wurden, so erzählte seiner Zeit die Wochenschrift Nord og Syd zur Erbauung der Jetztzeit eine Geschichte aus der Zeit unsrer Väter von dem Teufel in der Lachsengasse*), wo es in einem Hause bei Tag und Nacht tobte und rumorte, und wo alles Beten und Singen

---

*) In Kopenhagen.

und Exorcisiren nichts ausrichtete, bis es sich schließlich ans Licht stellte, daß der ganze Spuk von einem Miethsmann veranstaltet worden, um den Hausherrn zu vermögen, das Haus um ein Billiges an diesen Miethsmann abzulassen. Da wird es auch geheißen haben: Die Bewohnung des Hauses ist für den Eigner unmöglich. So ist Schleswig auch „von Holstein getrennt ein unregierbares Land", so lange nämlich als Niemand den Liebhabern verwehrt es unregierbar zu machen. Doch genug und zuviel von diesen unerquicklichen Vorgängen. — Nach allem diesem müßten wir aber dabei bleiben, daß die Schleswiger im Ganzen genommen für die selbstständige Hinstellung von ganz Schleswig günstig gestimmt, der Theilung ihres Landes hingegen so ziemlich abgeneigt seyn werden. Auch sind uns viele Aeußerungen derselben in diesem Sinne zugekommen, im entgegengesetzten aber wenige oder keine. Gesteht doch selbst der Hauptprediger Petersen (von Uldrup in Sundewitt) in seiner zur Vertheidigung der Nordschleswiger gegen der Anschuldigung des Dänenthums verfaßten Schrift, daß bei genauer Nachrechnung unter hundert Bewohnern Nordschleswigs sich fünfzig „specifisch schleswig'sche" finden. Nun wird wohl, darf man meinen, in Südschleswig, wenn man recht hinter die Sache kommen könnte, dasselbe Verhältniß sich herausstellen; und in Mittelschleswig, wenn sonst irgendwo, sollte wohl doch das specifische Schleswigerthum alleinherrschend sein. Mithin wäre das Verhältniß im Ganzen etwa folgendes: Specifische Schleswiger (d. h. Freunde der Selbstständigkeit Schleswigs, wenn man diese als Gegensatz der Theilung hinstellt) in Nordschleswig die $\frac{50}{100}$, Mittelschleswig $\frac{100}{100}$, Südschleswig $\frac{50}{100}$, in Summa $\frac{200}{300} = \frac{2}{3}$ der ganzen schleswigschen Bevölkerung. Wohl wissen wir, daß dergleichen Veranschlagungen keinen sehr hohen wissenschaftlichen Werth haben

können, allein dazu möchte die hier gelieferte doch wohl dienen können, es zum Bewußtseyn zu bringen, daß unsere Voraussetzung, die Einwohner Schleswigs würden die Selbstständigkeit ihres Landes der Theilung desselben vorziehen, nicht für unberechtigt zu halten ist.

Eine andere, ob nicht verwandte, so doch verschiedene Frage ist es immer, ob die hier vorausgesetzte Volksansicht eine richtige und verständige ist, d. h. ob das wahre Wohl, das geistige wie das leibliche, des Landes durch die selbstständige Stellung oder durch die Theilung nach beiden Seiten hin am wenigsten gehemmt, wo möglich am meisten gefördert werden möchte. Was nun die materiellen und finanziellen Verhältnisse Schleswigs betrifft, so gesteht der Verf., daß seine Kenntniß dieser Dinge nicht ausreicht, um darüber etwas Eigenes vorzubringen, weshalb er sich begnügen muß, auf die Erörterungen dieser Sache in den Schriften*) der Hrrn. Hansen, Rothe und Anderer zu verweisen. — Von den geistigen Verhältnissen möchte er eher etwas auf eigene Faust zu sagen haben, scheuet sich aber einigermaßen vor der Weitschichtigkeit dieser Materie, und hält es am gerathensten, für diesmal nur darauf hinzuweisen, daß Schleswig, wenn es durch die angenommene legislative und administrative Selbstständigkeit in einigen Beziehungen zwar aus der geistigen Nähe Holsteins etwas herausgerückt werden möchte, dafür dem geistigen Leben Dänemarks um so viel näher bleiben würde, mithin der Verlust für Schleswig an geistigen Gütern, wenn irgend einer, doch kein so übergroßer sein würde. Wenn der Verfasser vermerkt, daß an diesem gezweifelt wird, behält er sichs vor, ein andermal auf diesen Gegenstand einigermaßen ausführlich zurückzukommen.

---

*) Chr. Hansen, An das Volk der Herzogthümer, u. s. w. 1849. — Viggo Rothe, Om det vil være fordeelagtigt for Slesvig at indlemmes i det tydske Toldforbund. 1849.

Sey nun dem wie ihm wolle! Der Gründe für und wider sind gar viele, und es überschreitet den in einer Flugschrift gestatteten Raum und die durch die Dringlichkeit der Frage zugemessene Zeit, sie alle wiederholen und abwägend prüfen zu wollen. Es sey darum erlaubt, ohne Umschweife denjenigen Grund, der für den Verfasser nach seiner Geistesrichtung der entscheidende ist, gerade heraus zu nennen. — Wenn nämlich von der rechten Wahl zwischen den zwei oft erwähnten Bedingungen die Rede ist, lautet die Frage am Ende einfach: Wollen wir vorwärts schreiten oder rückwärts? oder, was in dem Munde Vieler eben dasselbe ist: Wird der Lauf der Dinge von selbst immer vorwärts, oder wiederum eine Strecke zurück gehen? Siegt der Fortschritt, dann wird die Conföderation, die Verbündung der Communen, der Gemeinden, der größern wie der kleinern, d. h. die von der Natur nach Beschaffenheit der Erdscholle und den gegebenen Verhältnissen vorgezeichnete Zusammengesellung, allgemein zur Geltung kommen; behält aber der Rücklauf das Feld, dann kommt die Theilung, die Sonderung der Völkerstämme, welche alsdann einstweilen ertragen werden muß. — Allein, darüber sollte man sich nicht täuschen, daß das Zurückgehen auf die absolute Nationalität ein noch größerer Rückschritt ist, als derjenige auf das historische Recht, welches letztere eben sich gestaltet hat, um die Wildheit und den Unverstand der ersteren zu bändigen. Darum keine eitle Theilung, sondern verständige Selbstständigkeit! im Namen des Lichts und des heiligen Vorwärts! — Und darum, und wenn auch kein anderer Grund dafür spräche, soll das schleswigsche Land und Volk nicht nach der Nationalität oder sonst wie zerlegt, sondern Nordschleswig und Südschleswig sollen ewig ungetheilt zusammen bleiben; und darum hege ich, ohne eben Missionsprediger zu seyn, an

Schleswig das Vertrauen, daß es seine Mission (d. h. seinen natürlichen Beruf, zwischen Dänemark und Holstein als Friedensbote und Vermittler seinen Platz zu nehmen) immer mehr begreifen und erfüllen wird. — Diesem allem nach müssen wir wünschen und hoffen, daß die in den Präliminarien vom 10 Juli 1849 angegebene Basis für die nähere Ordnung der künftigen Verhältnisse, die Selbstständigkeit Schleswigs in Allem was die innere Verwaltung und Gesetzgebung betrifft, von allen Betheiligten ohne Wank fest gehalten werde; und dies zwar ihrem offenliegenden Sinn und Bedeutung nach, ohne irgend eine künstliche Umdeutung. Denn zwar hat man von beiden Seiten seine Auslegungskunst daran versucht, in der Weise, daß sowohl das ungetrennte Schleswig-Holstein, als das sogen. Dänemark bis zur Eider daraus hervorgekommen ist; wir aber entsagen jedem von beiden. — Dagegen giebt es eine Ergänzung jener Formel, die wir ernstlich begehren, indem wir für dieselbe drei Artikel unmaßgeblich vorschlagen: 1) Schleswigs administrative und legislative Selbstständigkeit; 2) dieselbe Selbstständigkeit sei auch Dänemark so wie Holstein (und Lauenburg)*), einem jeden für sich besonders, zugesagt und gegeben; und 3) die für Dänemark und Schleswig festgestellte politische Verbindung, d. h. Einheit in Allem was zur Kräftigung und zum völligen Gedeihen des Ganzen wie der Theile gemeinschaftlich sein muß, werde auch für Dänemark und Holstein (und Lauenburg) und für Schleswig und Holstein ausgesprochen und gewährleistet. —

*) Wir haben hier und sonst in dem beigegebenen Entwurfe vorausgesetzt, daß Lauenburg als viertes Glied in der Staatenverbindung dastehen werde. Gibt dies Land aber der durchgängigen Verschmelzung mit Holstein den Vorzug, so wüßten wir unsererseits nichts dagegen einzuwenden.

Dies würde dann, Alles in Eins zusammengefaßt, heißen: Alle die unter der Krone Friederichs VII beisammen stehenden Lande sollen jedes für sich in administrativer und legislativer Rücksicht selbstständig für sich werden, alle zusammen aber politisch vereint bleiben; oder wiederum: wir wollen zwar kein Dänemark bis zur Eider, noch ein Holstein bis zur Königsaue, aber wir halten ein Dänemark bis zur Elbe, oder ein Holstein bis zum Skagerack und Oeresund, oder endlich ein Schleswig bis zum Skagerack, Oeresund und Elbe, für das Rechte und allen Allein Heilsame. An dem Namen würde uns nichts gelegen seyn, das Ding würde doch dasselbe bleiben, wenn nur daran festgehalten wird, daß das selbstständige Dänemark, das selbstständige Schleswig und das selbstständige Holstein ungeschmälert und unverfälscht innerhalb der Gesammtheit immer fortbestehen bleiben müssen. In diesem Sinne bleiben wir dem Gedanken des Gesammtstaates fernerhin treu, ohne uns durch das Mißliebige des Namens abschrecken, oder uns die Sache selbst verleiden zu lassen. Derjenige Gesammtstaat, den wir meinen, hat seine Gesammtheit nur in dem vernünftiger Weise nothwendig Gemeinsamen, mit Wegfall alles Desjenigen, was abgesondert bleiben darf und muß. Uebrigens kann man ja für Gesammtstaat auch Staatsgesammtheit sagen, wenn dadurch an der Sache gebessert ist.

Nun wissen wir zwar, daß dieser Vorschlag viele Einreden erfahren wird. Erstens weil dieser dänisch-deutsche Gesammtstaat oder Staatsgesammtheit unmöglich ist, also dieser ganze Plan durchaus unausführbar, das heißt, aus der heutigen Redeweise in das einigermaßen Verständliche und Verständige übersetzt, weil die besprochene Auskunft dem einen oder dem andern Part zuwider und unleidlich ist. Die Selbstständigkeit Schleswigs, d. h. die Trennung Schleswigs von Holstein, ist unmöglich, sagt man, denn

eben, um diese Trennung also auch jene Selbstständigkeit abzuwehren, hat die schleswig-holsteinische Erhebung stattgefunden; also muß Schleswig mit Holstein enge vereint, und kann nicht selbstständig werden. Man kann doch nicht von uns Schleswig-Holsteinern verlangen, daß wir uns bescheiden sollen, Nichts, gar Nichts für unsre Erhebung zu erhalten. So sagt man. — Allein, soll Dänemark dann um Nichts und wieder Nichts sich erhoben haben? Dänemark entschied sich zum Kampfe mit Holstein und wagte den Krieg mit Deutschland, um Schleswig fest an sich zu halten, also kann es die Selbstständigkeit Schleswigs nicht hinnehmen. Nun, Erhebung gegen Erhebung! so viel wird wenigstens jedem Unbefangenen einleuchten, daß die auf die Erhebungen gestützten Unmöglichkeits-Behauptungen und daraus zu folgernden Nothwendigkeits-Ansprüche auf beiden Seiten gleich, das heißt: gleich nichtig sind.

Einige Besserung in der Meinung Vieler von der hier befürworteten Lösung des Knotens möchte vielleicht doch dadurch herbeizuführen seyn, wenn man geständig seyn müßte, daß dieselbe wirklich eine einigermaßen „tapfere" Verbesserung der in den Präliminarien schon angegebenen Selbstständigkeit Schleswigs wäre. Um nun dieser Einsicht den Weg zu öffnen, möchte es nicht unzweckmäßig seyn, darauf hinzuweisen, daß, wenn die Länderverfassung, der wir das Wort reden, zwar keineswegs die oft beregte Personal-Union, die wir nach bestem Ermessen geradezu verwerfen, ist noch seyn soll, so ist sie doch eben so wenig der durchgeführte Gesammtstaat im gewöhnlichen Sinn, d. h. ist nicht die volle Incorporation des einen Landes in das andere, noch die Gesammteinverleibung (Concorporation) sämmtlicher Länder, sondern ein durchaus verschiedenes Dritte, was man nach Belieben eine communale Union oder eine föderative Realunion be-

nennen möge. Der erstere Name möchte passend erscheinen, in so fern als durch eine solche Grundverfassung die Gemeinden (im erweiterten Sinn), mit unverkürzter Freiheit im Innern, zu gegenseitiger Unterstützung und Kräftigung fest zusammen gehalten seyn würden; der zweite, in so fern als die Union zwar nicht die bloß personale Verkuppelung, sondern eine reale, wirkliche, wesentliche Vereinigung seyn sollte, d. h. eine solche, die wesentliche Dinge und gewichtige Beziehungen, jedoch nicht alle, sondern nur die zweck- und vertragsmäßig bestimmten Dinge und Beziehungen, umfassen würde. — Und eine solche Staatsform erscheint uns annehmbar und gut, vorzüglich wo einige Ungleichartigkeit der Staats- oder Unionsglieder sich herausstellt, indem einerseits die Freiheit der Einzelnen durch besondere Gesetze, Landesversammlungen und Ministerien für alles Besondere und Eigene oder Eigenthümliche gewährleistet wäre, andererseits aber die Einheit, mithin das Zusammenhalten und die Kraft des Ganzen, durch ein allgemeines Parlament und gemeinsame Regierungsorgane für alle als etwas Allgemeines erkannten Angelegenheiten, bethätiget und befestiget wäre. Uns scheint dieser Weg der angemessenste, um die möglichste Freiheit mit der nothwendigen Einheit zu vermitteln, was doch am Ende das erwünschte Ziel der Bestrebungen Aller ist, in den Verhältnissen wie der einzelnen Bürger so der einzelnen Länder und Völkerschaften.

Dies Alles läuft aber auf eine organische Einheit hinaus, und diese ist, sagt man, zwischen Dänemark und den Herzogthümern nicht möglich. Also auch hier haben wir es mit einer Unmöglichkeit zu thun, und zwar zunächst mit der aus dem Gegensatze der Nationalitäten herbeigeholten. Ueber diese Sache, die Rechte der Volksthümlichkeiten im Allgemeinen, hat der Verfasser sich mehr als einmal in aller Kürze

ausgesprochen*); auch erlaubt er sich, auf das Buch des Herrn Hinrichsen**) zu verweisen, um hier nur wenige Worte darüber zu sagen. Es ist nämlich keineswegs seine Meinung, daß die Nationalitäten beeinträchtigt, unterdrückt oder auch nur vernachlässigt werden sollen, noch daß solches ungefährdet geschehen könne; allein Denjenigen muß er sich aus allen Kräften entgegen stemmen, die da meinen, daß die Nationalität in allen politischen Fragen, besonders aber in der die Begränzungen und Eintheilung der Staaten und Länder betreffenden, das große und letzte oder gar das alleinige Wort haben müsse. Gewiß hat doch die Geschichte, das durch diese gewordene Recht, so wie andererseits auch die geographische Lage und die dadurch bedingten Bedürfnisse der Völker, ein Wort mit dabei zu sprechen. Dies wird am Ende, recht verstanden, kein vernünftiger Mensch in Abrede stellen. — Das im Beachten jener verschiedenen Momente einzuhaltende Verhältniß, und die dabei in Betracht zu ziehenden Umstände bilden ein sehr weitschichtiges Thema, an welches wir uns hier nicht heranwagen können, und uns daher darauf beschränken müssen, den Satz hier aufzustellen, daß, wenn es sonst Staaten geben soll, die Nationalität im allgemeinen genommen dem geschichtlichen Rechte und der geographischen Weltlage untergeordnet werden müsse, daß aber unter den zu beachtenden Umständen der größere oder kleinere Grad der Aehnlichkeit oder Verschiedenheit der betreffenden Nationalitäten der erheblichste und bedeutendste ist. — Der Staat ist uns die Verbindung der von dem Schicksal (d. h. der Geschichte) auf einer Stelle der Erdscholle

*) An das Volk Deutschlands 1848, Seite 32. — An das Volk Deutschlands, 1850, S. 75. 76. — Beim Uebergange von Bekämpfung des Aufstandes zur Ordnung und Einigkeit, 1850 Seite 6 bis 24.

**) Die Germanisten und die Wege der Geschichte, 1848.

versammelten Menschen, zu gegenseitigem Schutz und Beistand in Erwerbung der leiblichen und geistigen Güter des Lebens, ob sie nun Einer Nation angehören oder nicht; wobei keinesweges geläugnet werden soll, daß es für jeden Staat eine große Erleichterung in der Erzielung seines Zweckes ist, wenn er nur Eine Nationalität in sich befaßt. Ist dies aber nun einmal nicht der Fall, so muß der Staat dieser Gleichartigkeit zu entrathen wissen, so wie die zusammen gesellten Nationalitäten sich dem Staate in allem Nöthigen zu unterwerfen lernen müssen. Das Nöthige aber ist hier nur ganz dasselbe, was für die Theile des Staates, auch wenn dieser nur eine einzige Nationalität einschlösse, gemeinsam seyn mußte; das Uebrige werde, wie den einzelnen Ländergemeinden, so auch den in demselben hausenden Nationalitäten zur beliebigen Betreibung frei gestellt. — Wenden wir dies auf den in Dänemark und den Herzogthümern vorliegenden Fall an, so wird als Ergebniß sich herausstellen, daß jedes einzelne der vereinigten Lande, wie seine sonstigen innern Angelegenheiten, so auch die Bedürfnisse seiner Nationalität zu berathen und bestellen haben wird; daß aber unter diesem Vorbehalte eine organische Staatsverbindung (d. h. ein gemeinschaftliches Zusammenwirken in demjenigen, was immer dasselbe bleiben wird, ob das Volksthum aller Lande dasselbe, ob das Volksthum jedes einzelnen Landes ein verschiedenes sey) sich darum als eine reine und einmal für alle dargethane Unmöglichkeit ausweisen sollte, erscheint uns als ein grundloses, wie oft auch vorgebrachtes, Behaupten.

Was nun die in Betrachtung zu ziehende größere Nähe oder Entfernung der Volksthümlichkeiten betrifft, so wird doch wohl Niemand behaupten, daß der Fall mit den Dänen einerseits und den Schleswigern und Holsteinern andererseits derselbe sey, als wenn von einer gleichstellende Staatsverbin-

dung zwischen Cabylen und Franzosen, Hottentotten und Holländern u. A. dergl. die Rede wäre. Mag der durchgreifende Gegensatz der nationalen Eigenthümlichkeiten in diesen Beispielen mit Recht als ein der politischen Gleichstellung und Verbindung zuwiderlaufender angesehen werden, so trifft eine ähnliche Folgerung in der Frage von dem möglichen und zu erstrebenden Verhältnisse hier in unsern Ländern keineswegs zu. Wenn in dem bekannten Liede die Lande Schleswig und Holstein als die hohe Wacht der deutschen Sitte begrüßt werden, so gestehen wir, daß wir es für sehr zweifelhaft halten müssen, ob der Sänger und die Nachsinger wirklich wissen, was mit den Worten gemeint ist. Wir glauben nichts Gewagtes zu sagen, wenn wir es aussprechen, daß man gewiß in Europa, vielleicht in der ganzen Welt, vergeblich zwei als verschiedene anerkannte Völker suchen wird, die in Beziehung auf alles, was zur Sitte gerechnet werden kann, sich einander so sehr annähern, als die Dänen und die Deutschen, in Geschmack und Behagen, Religion und Moralität, Ideen und Gefühlen, Litteratur und Kunstsinn, Weiblichkeit und Kinderzucht, Essen und Trinken und tausend Dingen mehr.

Möge man die Sprache unter der Sitte miteinbefassen oder nicht, immer ist sie es, mehr als irgend etwas anderes, was man vor Augen hat, wenn von Einheit oder Besonderheit der Nationalität die Rede ist. Nun weiß aber jeder der Sache nur einigermaßen Kundige, daß die deutsche und die dänische Sprache demselben großen Sprachstamm angehören, daß sie einander im Ganzen so ähnlich sind, als es für Sprachen, die noch für verschieden gelten, irgend möglich ist. In jedem in beiden Sprachen vorgetragenen Satze sind unfehlbar von 10 Wörtern die 9 in beiden wesentlich dieselben; und man konnte sich anheischig machen, zu jedem in der

deutschen oder dänischen Schriftsprache vorkommenden Wort ein dieselbe Grundwurzel bezeugendes Wort, wo nicht in der andern Schriftsprache selbst, so doch gewiß in einer oder andern ältern oder neuern Mundart*) derselben aufzufinden, ohne, bei gehörigen Kenntnissen und Hülfsquellen, ein Mal von hunderten das Versprochene nicht leisten zu können. — Nun hat man freilich wohlweislich dargethan, daß es nicht der Wurzelvorrath, sondern der grammatische Bau und Einrichtung sey, woran die Einheit oder Getrenntheit der Sprachenstämme sich bethätige. Allein auch in dieser Rücksicht nähern sich diese beiden Sprachen einander dermaßen, daß man auch mit diesem Criterium vor Augen ihre Verwandt-

---

*) Von hierhin gehörigen Schriften ist dem Verfasser nur des Dr. Goldschmidts „die Oldenburger in Sprache und Sprüchwort" zur Hand. Hier finde ich sogleich folgende in dem Schriftdeutschen kaum vorkommende, dem Dänischen aber mit dem Oldenburgischen gemeinsame Wörter: Schubbejack, Kak, umtrennt, Volk (Dienstleute), trecken, feege (ɔ: dem Tode geweiht, wie im ältern Dänischen), Esch, Slump, Snotte, pusten, Schnitjer, töwen, Bächsen, M... (151. 157. 160), Affkatte, slawen, Sinnigkeit (ɔ: Gleichmuth, Glimpflichkeit), Oller, spillen, sacht (ɔ: leichtlich, vielleicht), targen, mennig Mann"; und auch manches dänische Sprüchwort, z. B.: „He schnackt as en Mettwust, de an beden Ennen apen is; De Vögel de froh Morgens singt, halt Abends de Katte; Schä wi use Plünnen tosamen smiten?; Watt weet de Buur von Gurkensalat?; Watt man nich inn Kopp het, moot man in de Föte hebben; Elk Dink hatt sin Wetenschap", u. s. w." — Die meisten dieser Wörter und Redensarten sind zweifelsohne auch den Holsteinern wohl bekannt, und beweisen mithin nichts weiter, als die durchgängige ununterbrochene Kette der Verwandtschaft und des Zusammenhanges in der Sprache und der Vorstellungsweise aller gothisch-germanischen Völker, welches aber eben das-

schaft anerkennen muß *) Zwar gibt es einige Hauptunterschiede, besonders der Wegfall einiger Beugungsformen der Substantive und Verben im Dänischen (welcher aber kaum größer ist als in vielen deutschen Volksdialecten), die Hintenansetzung des bestimmten Artikels und die directe Bildung der leidenden Verbalformen, welche zusammen wohl beweisen, was niemals bezweifelt worden ist, daß Deutsch und Dänisch verschiedene Sprachen sind; allein nichts desto weniger steht es fest, daß die beiden Sprachen für sehr nahe Verwandte

---

jenige war, was hiedurch in einem augenfälligen Beispiel dargethan werden sollte.

*) Eine hieher gehörige Thatsache ist vielleicht einigen Lesern neu. In der dänischen Schrift- und Büchersprache ist bekanntlich die Unterscheidung des Männlichen und Weiblichen verwischt, also nur zwei grammatische Geschlechter vorhanden, das genus commune und das genus neutrum. In einigen dänischen Volksmundarten ist aber die geschlechtliche Unterscheidung vollständig erhalten, und zwar so, daß das grammatische Geschlecht jedes auch im Deutschen sich vorfindenden Wortes beinahe durchgängig in beiden Sprachen dasselbe ist. So stimmt das Geschlecht in der deutschen Sprache und in dem nordfühnischen Volksdialect in folgenden leicht zu vermehrenden Fällen genau überein: Mond und Sonne, Tag und Nacht, Himmel und Erde, der See und die See, Fluß und Fluth, Wind und Luft, Arm und Hand, Finger und Zehe, Hals und Zunge, Darm und Lunge, Magen und Leber, Habicht und Eule, Rabe und Krähe, Sperling und Schwalbe, Kuckuck und Nachtigall, Haase und Ratte, Wolf und Maus, Kohl und Erbse, Stiel und Blume, Balken und Latte, Wein und Milch, u. a. m. Ich möchte doch fragen, ob jemand behaupten wollte, diese Uebereinstimmung sey eitel Zufall, oder ob man allgemein eingestehen würde, daß ein tiefer und inniger Zusammenhang sich hier ans Licht stelle.

— ob Schwestern oder Töchter von Schwestern möge dahin stehen — zu halten sind.

Dies von der Sprachverwandtschaft im besondern. Aehnliches aber gilt, Alles zu Allem genommen, nicht von den Sprachen allein, sondern auch nicht weniger von den Volksthümlichkeiten, und am Ende von den Völkern selbst. Nicht Einheit, sondern nahe und tiefe Verwandtschaftlichkeit ist in allem diesem der schließliche Befund in dieser Sache. Und hieraus ergiebt sich nach allem Obigen, daß es zwar keinesweges nöthig noch räthlich ist, alles Deutsche und Dänische zusammen zu schlagen, daß es aber noch weniger nothwendig und vernünftig ist, alles Deutsche und alles Dänische in politischer oder sonst anderer Beziehung ängstlich und streng von einander abtrennen zu wollen. Was das eine oder das andere Volk Edles und Schätzbares hat, wird es im Zusammenleben mit dem andern nicht einbüßen; das Uebrige ist am Ende nicht der Rede werth; oder, um euren Goethe reden zu lassen:

Die Eigenheiten, die werden schon haften;
Cultivire du deine Eigenschaften.

Eine fernere Unmöglichkeit zeigt man in dem zwischen uns Dänen und Euch, Schleswigern und Holsteinern, Vorgefallenen vor. Zu tief schon hat der Haß gefressen, und zu schwere Thaten sind geschehn. Nun wahrlich, dieser Grund ist besser, das heißt schlimmer und trauriger, als die vorigen. Jedoch, die Wunden, die Brüder einander im Finstern schlugen, die vergiebt man einander, wenn Licht gebracht worden; und schon hat die Wahrheit hier viel Licht gebracht, und die Zeit wird noch viel mehr bringen. Wer die Finsterniß ins Land gebracht hat, ist schon erkannt worden, und dies ist ein großer Schritt. Bald werden wir wieder einander erkennen. Schon jetzt, wo wir noch auf beiden Seiten mit der Hand an dem

Heft uns gegenüber stehen, kann jeder doch in etwas dem Gegner Gerechtigkeit angedeihen lassen. Zwar nannten wir Euch Aufrührer, Ihr uns Revolutionsmacher. Die Wahrheit ist, daß wir beide uns um der Freiheit willen einer Auflehnung schuldig gemacht haben, ob gegen den Fürsten sey dahingestellt, gewiß aber gegen die Idee der Staatseinheit; — und so sey auch um der Freiheit willen uns beiden verziehen. — Ihr, wie wir, kämpftet aufrichtig für ein vermeintes Recht. Sey dies Recht immerhin ein Trugbild gewesen, das Festhalten am Recht, ist zu aller Zeit ein Verdienst gewesen, das nicht hier verkannt werden soll. — Die Tapferkeit, mit welcher jeder Streiter im blutigen Kampfe bestanden, ist von der ganzen Welt gesehen, und die Ehre, die der eine der Gegner gewonnen hat, ist für den andern kein Verlust, und wird, ist die Brüderfehde vorüber, für die Brüderschaft beider eine Gewähr mehr werden. — Das beiderseitige Widerstreben gegen das Ansinnen, sich einer fremden Entscheidung blindlings zu unterwerfen, geziemte den freien Männern, und die Forderung, den Zwist nur nach rechtlicher Berathung durch gütliches Uebereinkommen zu schlichten, den eigenen Willen und die eigene Ansicht auch gebührend in Rechnung gebracht zu sehen, wird hoffentlich noch erfüllt werden, wenn die Erwählten und Betrauten Dänemarks und der Herzogthümer dazu gelangen, über die künftige Vereinigung und ihre Bedingungen mit einander zu tagen. So geschehe es!

Das heißt: Wir wünschen und rathen, und bitten jeden rechtlichen Mann, bei Euch und bei uns, nach Stellung und Vermögen dahin zu wirken, daß der in den folgenden Zeilen mit kurzen Worten angedeutete Gang der weiteren Verhandlungen eingeschlagen werde. Zuerst werde zwischen wahren Vertrauensmännern beider Völker über die Bedingungen für

die Niederlegung der Waffen auf eurer Seite und für die Rückkehr zur Ordnung und Gehorsam unterhandelt, und das Ergebniß alsdann höhern Orts geprüft, angenommen und bestätiget. Die hauptsächlichsten dieser Bedingungen werden kaum andere seyn können als diese drei: 1. Die Unauflöslichkeit der staatsrechtlichen Verbindung zwischen allen Landen des Landesherrn Friedrichs VII. 2. Diejenige Grundverfassung, die wir oben eine föderative Realunion genannt haben, das heißt, in den besonderen Angelegenheiten für jedes Land eine eigene Gesetzgebung, gesetzgebende Versammlung und eigenes Ministerium; in den gemeinsamen Angelegenheiten eine für alle gemeinschaftliche gesetzgebende Versammlung mit gemeinschaftlichen Ministerien. 3 Berichtigung und Feststellung der Sprachverhältnisse im Herzogthume Schleswig, mit Durchführung der Gleichberechtigung der Nationalitäten. — Diese drei mögen und müssen die unabweisbaren und unabänderlichen Grundbedingungen der Befriedung und des Friedens seyn. Außerhalb dieser ist kein Heil zu suchen noch zu finden. — Demnächst werde ein außerordentlicher Reichstag aus allen diesen Landen einberufen, um, mit Zugrundelegung der obigen drei Hauptsätze, das Weitere in Betreff der Grundgesetzgebung, die nähern und erschöpfenden Bestimmungen der Grundverfassung, in wie fern hier von einer solchen die Rede seyn kann*), zu berathen, und alsdann dem Könige vorzulegen und sich darüber mit ihm zu verständigen, und seine Genehmigung und Bestätigung eines Vereins-Grundgesetzes zu erhalten.

Dies wäre der Weg zum Ziele. Das Ziel aber ist Freiheit eines jeden Landes und Vereinigung aller. Die Gestalt, in welcher ich mir diese Freiheit und Einheit vorge-

---

*) Siehe die §§. 7 und 13 des nachstehenden Entwurfs.

stellt habe, ist in dem nach diesen Seiten folgenden Entwurf der Betrachtung und Prüfung vorgelegt. Der Inhalt dieses Entwurfs ist, was die hervortretendsten Hauptzüge betrifft, auch in dieser Bevorwortung nach Kräften vertheidiget, für die Motivirung der Uebrigen darf ich auf die zuvor genannten kleinen Arbeiten verweisen. Besseres als was daselbst und hier geleistet ist, weiß ich nicht zu geben. Doch habe ich, wie ich mit voller Wahrheit sagen kann, lange Jahre über die Lösung dieser Fragen nachgedacht, und darum bitte ich meine schwache Stimme nicht zu überhören. Allein, wohl mag Manches hieran zu bessern oder hinzuzufügen seyn; und überhaupt, an meinem Entwurf, als dem meinigen, ist wenig gelegen. Aber an dem Gelingen des Vorwurfs, der Erhaltung des freien und einen Vaterlandes ist Alles gelegen; hierzu trage Einjeder bei, was er immer vermag. Das Meinige, sey es noch so wenig, habe ich hiermit gethan.

Ueber die auf dem Titelblatte angezogenen Worte des Tyrannen Dionysios bin ich noch die Erklärung schuldig; wenn sonst der Leser sich nicht gleich selbst gesagt hat, daß damit nur dies gemeint wäre, daß eine Verbündung, wie die hier vorgetragene, für uns alle vortheilhaft und ehrenhaft seyn werde, und daß die Betheiligten nicht damit säumen sollten, demselben vertrauensvoll beizutreten. Holstein oder auch Dänemark, dem einen Lande so gut wie dem andern, wird es frei stehen, in dieser Zusammengesellung für sich die Rolle des Dionysios den beiden andern Landen gegenüber vorwegzunehmen; wofern es nicht gerathener wäre, daß Dänemark und Holstein die ersten waren zur Stiftung oder Erneuerung des Bundes, welchem Schleswig alsdann gewiß unbedenklich sich anschließen würde. — Denn eine Erneuerung wäre es in der That, wenn man die so oft besprochene Urkunde von 1460 als noch zu Recht bestehend betrachtet, und

den eigentlichen Sinn derselben nochmals aufsucht und bedenkt. Die Vorfahren wollten gewiß damals nichts Anderes, als was wir wollen, d. h. als die Gründung der wohlthuenden und nothwendigen Einheit mit Währung der theuern und unveräußerlichen Freiheit. Für solchen Zweck war ihnen kein anderes Mittel bekannt, als das in jenem Manifeste*) ziemlich unklar angegebene Verhältniß der Lande. Lichtere Zeiten haben lichtere Gedanken gebracht, und an uns allen ist es jetzt, das für uns alle so nothwendige Werk der Freiheit und Einheit zu vollenden, die Verfassungsurkunde, dessen Grundzüge damals im Dunkel des 15ten Jahrhunderts trübe und verworren hingeschrieben wurden, nun beim Lichte des 19ten Jahrhunderts hell und heiter ins Gegenwärtige zu übersetzen. Der Grundgedanke bleibe, die Verwirklichung derselben trete in der Einheit und Freiheit der verbundenen Lande bald und freudig an den Tag.

Möge die Arbeit würdig gelingen, so wie die vielen andern demselben Ziele zusteuernden, an so manchem Ort bisher traurig gescheiterten Bestrebungen dieser schicksalsreichen Jahre. Mögen auch den Völkern, wie an den Belten so an der Elbe und Eider, die wahren Errungenschaften jener Zeit unverloren bleiben; aber mögen sie nicht minder ihre Märzverlorenschaften baldigst wieder erringen. Unter diesen steht für uns die Vereinigung und Verbrüderung unserer Lande, das gegenseitige Vertrauen und die unwandelbare Treue unserer Völker billiger Weise hoch oben an; möge darum ihre Wiederbringung nahe seyn, und damit eine neue und schönere Zeit.

*) von dessen Gültigkeit oder Ungültigkeit im Ganzen und im Einzelnen, so wie von der rechten Deutung desselben, hier übrigens nicht verhandelt werden soll.

Ein Freund der Freiheit hat hier, aus Dänemark, wo die Freiheit bisher keine Rückschritte gemacht hat, noch machen wird und kann, zu den Gleichgestimmten in Holstein und Schleswig gesprochen, um sie aufzufordern, sich zu uns zu stellen, damit der Freiheit, der äußern wie der innern, in unserm gemeinsamen Vaterlande eine sichere und glückliche Heimath erhalten werde. Wenn wir zusammen stehen, wird uns dies gelingen.

Vereins-Grundgesetz für das Dänische Reich.

I. Das Reich.

§ 1. Das Dänische Reich besteht aus den vier für ewige Zeit unauflöslich vereinten Reichslanden: Dänemark, Holstein, Schleswig und Lauenburg.

§ 2. Die Stadt Ripen, zugleich mit den anderen bisherigen Enclaven in Schleswig auf dem Festlande und auf den Inseln Mandoe, Romoe, Sylt, Föhr und Amrum, geht von Dänemark auf Schleswig über; Aeroe dahingegen von Schleswig auf Dänemark.

[Oder: Alsen und Aeroe sammt dem törninglehnschen Districte verbleiben, was das Kirchen- und Schulwesen betrifft, in denselben Verhältnissen, wie vor 1848.]

§ 3. Holsteins und Lauenburgs politische Verhältnisse zu Deutschland werden in möglichst ähnlicher Weise, wie die definitiv geregelten Verhältnisse des deutschen Oesterreichs zum übrigen Deutschland, bestimmt und festgestellt.

§ 4. Die Erbfolge zum Throne ist für alle vier Reichslande unveränderlich ein und dieselbe, nach der Erbfolgeordnung, die bei dem Friedensabschlusse angenommen werden wird.

§ 5. Für den Fall einer nöthig gewordenen Abänderung oder Neubestimmung der Erbfolge, so wie auch, wenn eine

Reichsregentschaft (§ 68) eingesetzt werden muß, wird ein außerordentlicher Reichstag einberufen. (§ 71).

II. Die Reichsverfassung.

§ 6. Das ganze Dänische Reich bildet, was die gemeinsamen Angelegenheiten (§ 37) der vier Reichslande betrifft, in politischer Einheit der internationalen, diplomatischen und militärischen Verhältnisse und Institute, einen constitutionellen monarchischen Staat, unter der Gesammtregierung des Königs von Dänemark.

§ 7. Das vereinte Dänische Reich hat keine andere gemeinschaftliche Staatsverfassung, als dasjenige dahin Gehörige, welches in dem Vereins-Grundgesetze enthalten ist, und kein anderes gemeinschaftliches Grundgesetz, als das Vereins-Grundgesetz, mit denjenigen Zusätzen, die in gesetzlicher Weise (§ 66) demselben hinzugefügt werden möchten.

§ 8. Das aus den vier politisch vereinten Reichslanden bestehende Dänische Reich hat, für alle vier Reichslande gemeinschaftlich, die, zu den gemeinschaftlichen internationalen, diplomatischen und militärischen Verhältnissen und Instituten gehörigen, gemeinschaftlichen Ministerien (§ 22), so wie auch eine seiner Zeit in des Königs Residenzstadt zusammentretende gemeinschaftliche Reichsversammlung (§ 9), welcher für das ganze Reich in der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (§ 7), so wie in den gemeinschaftlichen Besteuerungs- und anderen Geldangelegenheiten, das Recht des Mitbeschließens zusteht.

§ 9. Die gemeinschaftliche Reichsversammlung besteht aus x x x Abgeordneten der vier Reichslande, in welcher Zahl Dänemark die Mittelzahl zwischen der Hälfte sämmtlicher Abgeordneten und der nach der Volkszahl (§ 39) auf

Dänemark kommenden Zahl hinzuschicken hat; die drei andern Reichslande zusammengenommen senden die Mittelzahl zwischen der Hälfte der sämmtlichen Abgeordneten des ganzen Reichs und der Zahl, die nach der Volkszahl auf diese drei Lande zusammen kommen würde (§ 39). In dieser letztern Zahl sendet jeder dieser drei Reichslande so viele Abgeordnete, als ihm im Verhältnisse zu den zwei andern zukommen. Also für die jetzige Zeit ungefähr:

für Dänemark	$(60 + 50 : 2)$	$= 55$		aus 100.
für Holstein	$(\frac{21}{40} = \frac{x}{45})$	$= 23\frac{25}{40}$	$= 45$	
für Schleswig	$(\frac{16}{40} = \frac{x}{45})$	$= 18$		
für Lauenburg	$(\frac{3}{40} = \frac{x}{45})$	$= 3\frac{15}{40}$		

§ 10. Dies Verhältniß wird jedes zehnte Jahr einer Revision unterzogen.

§ 11. Die eine Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslandes in dieser gemeinschaftlichen Reichsversammlung wird von der Landesversammlung des Reichslandes (§ 15) in oder außerhalb ihrer Mitte gewählt; die andere Hälfte von den sämmtlichen Wählern des Reichslandes, mittelst Urwahlen. — An der Stelle der aus der Mitte der Landesversammlungen zur Reichsversammlung erwählten Abgeordneten werden sofort neue Abgeordnete des betreffenden Reichslandes gewählt.

III. Verfassung der Reichslande.

§ 12. Jedes der vier Reichslande des Dänischen Reichs bildet, was seine besondern Angelegenheiten (§ 38) betrifft, mit communaler Selbstständigkeit der Gesetzgebung und der innern Verwaltung, einen constitutionellen monarchischen Staat, unter Regierung des Königs von Dänemark.

§ 13. Ein jedes der vier mit Bezug auf Gesetzgebung

und innere Verwaltung selbstständigen Reichslande hat seine eigene nach Uebereinkunft mit dem König angenommene Landesverfassung, die auf freisinniger und volksthümlicher Grundlage durch ein vereinbartes Grundgesetz festgestellt worden ist.

§ 14. Die jetzt [rechtlich] geltenden Grundgesetze, nämlich das Grundgesetz des dänischen Reichs vom 5ten Juni 1849, Holsteins Landes-Grundgesetz und Schleswigs Landes-Grundgesetz, beide vom 15ten September 1848, und Lauenburgs Landes-Grundgesetz vom 13ten Mai 1849, werden, bis nach grundgesetzlichen Bestimmungen anders verfügt worden, als Landesgrundgesetze, jedes für das betreffende Land, beibehalten, in sofern sie nicht gegen das gemeinschaftliche Vereins-Grundgesetz streiten. (cfr. § 74).

§ 15. Jedes der vier selbstständigen Reichslande hat für seine besonderen Angelegenheiten (§ 38) die zu seiner eigenen Gesetzgebung und innern Verwaltung gehörigen besonderen Ministerien (§ 23), so wie auch eine seiner Zeit, für Dänemark in Kopenhagen, für Holstein in Kiel, für Schleswig in Flensburg und für Lauenburg in Ratzeburg, zusammentretende besondere Landesversammlung (cfr. § 73), welcher, jeder für ihr Land, in den Gesetzgebungs-Angelegenheiten desselben und in seinen Besteuerungs- und Staatsschulden- so wie anderen Geld-Angelegenheiten, das Recht des Mitbeschließens zusteht.

§ 16. Die Zusammensetzung einer jeden einzelnen Landesversammlung, die Anzahl der Mitglieder und die Art der Ernennung derselben ist in dem besondern Grundgesetze und Wahlgesetze eines jeden Reichlandes festgestellt.

§ 17. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied der Reichsversammlung und einer Landesversammlung, oder Mitglied mehr als einer Landesversammlung seyn.

IV. Der König und die Regierung.

§ 18. Die obersten Staatsgewalten sind:

I, in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des ganzen Reiches (§ 37):

1) der König (mittelst ungetheilter Reichsministerien (§ 22)), und

2) die ungetheilte Reichsversammlung (§ 8 und 9);

II, in den besonderen Angelegenheiten der Reichslande (§ 38):

1) der König (mittelst getheilter Landesministerien (§ 23)) [oder Wen er statt Seiner bestellt], und

2) die getheilten Landesversammlungen (§ 15 und 16).

§ 19. Der König ist für das ganze Dänische Reich, so wie für die einzelnen Reichslande, der alleinige Besitzer und höchste Inhaber der ausübenden Gewalt. — Dem König steht ein absolutes Veto zu in der Reichsversammlung (§ 8 und 9), auf einem außerordentlichen Reichstag (§ 67), und in jeder der vier Landesversammlungen (§ 15 und 16). — Die ordentliche oder außerordentliche Reichsversammlung, ein außerordentlicher Reichstag und die ordentlichen oder außerordentlichen Landesversammlungen werden vom Könige einberufen, vertagt, geschlossen oder aufgelöst. — Der König unterhandelt mit fremden Mächten und schließt Verträge mit ihnen ab, ebenso erklärt er Krieg und schließt Frieden. — Der König bestellt und verabschiedet alle Minister und andere Staatsbeamte, sowohl des Reichs, als der einzelnen Reichslande. — Der König versammelt, sowohl den vollständigen Staatsrath, als jeden andern Staatsrath (§ 25). — Der König hat den Oberbefehl über das Heer und die Flotte. — Der König erhält zu seiner Haus- und Hofhaltung eine gesetzlich festgestellte Civilliste, zu welcher ein jedes der vier

Reichslande im Verhältniß seiner Volkszahl (§ 39) seinen Beitrag entrichtet.

§ 20. Die Königliche Regierung wird von den ordentlichen Ministerien (Ministerial-Departementen) geführt, die da sind: 1) das Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten, 2) das Ministerium für das Innere, 3) das Ministerium des Krieges, 4) das Ministerium für die Marine, 5) das Ministerium der Justiz, 6) das Ministerium für Kirchen- und Schulsachen, 7) das Ministerium für die Finanzen.

§ 21. Die ordentlichen Ministerien sind einerseits die ungetheilten Reichsministerien für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des ganzen Dänischen Reichs (§ 18 und 37), andererseits die in vier Landesministerien getheilten Ministerien für die besonderen Angelegenheiten eines jeden der vier Reichslande (§ 18 und 38).

§ 22. Die ungetheilten Reichsministerien für das ganze Dänische Reich sind: 1) das Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten, 2) das Ministerium des Krieges, 3) das Ministerium für die Marine, 4) das Ministerium für die gemeinschaftlichen Geldangelegenheiten oder die Reichsfinanzen (§ 37. 12).

§ 23. Die getheilten Landesministerien für jedes einzelne Reichsland sind: 1) das Ministerium des Innern, 2) das Ministerium der Justiz, 3) das Ministerium für Kirchen- und Schulsachen, 4) das Ministerium für die besonderen Geldangelegenheiten oder die Landesfinanzen (§ 38. 12).

§ 24. Der König kann außerdem nach seinem Belieben außerordentliche Reichs- oder Landesminister ohne bestimmtes Departement anstellen, welchen übrigens dieselben Rechte (§ 33 und 31) und dieselbe Verantwortlichkeit (§ 34), als den den ordentlichen Ministerien (§ 20) vorstehenden Ministern zukommen.

§ 25. Der vollständige Staatsrath besteht, für das ganze Dänische Reich, aus den sämmtlichen Mitgliedern des Reichsministeriums und der vier Landesministerien; für ein einzelnes Reichsland, aus den sämmtlichen Mitgliedern des Reichsministeriums und des betreffenden Landesministeriums. — [Ein sonstiger Staatsrath besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Reichsministeriums, oder eines Landesministeriums]. — [Ein combinirter Staatsrath besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Ministerien zweier oder mehrerer Reichslande]. — Ueber des vollständigen Staatsraths, oder eines sonstigen oder combinirten Staatsraths Geschäftskreis, Zusammentretung oder Berufung vom Könige, so wie über das gegenseitige Verhältniß und die Verbindung derselben, werden, in einem besondern Gesetze von dem Staatsrathe des Königs, die näheren Bestimmungen festgestellt werden. (cfr. § 66).

§ 26. Der König erwählt und bestellt so wie verabschiedet die Minister, sowohl die des Reichs als die der Reichslande, so wie er auch die Geschäfte unter sie vertheilt (§ 29).

§ 27. Die Minister für das Reich können nur unter den Einwohnern des Reichs, für ein Reichsland nur unter den Einwohnern eben dieses Reichslandes gewählt werden, und müssen wenigstens 5 Jahre Bürger des Reichs oder des betreffenden Reichslandes gewesen seyn.

§ 28. Kein Minister für das eine Reichsland kann zugleich auch Minister für ein anderes Reichsland oder für das ganze Reich seyn.

§ 29. Dahingegen können wohl im Reiche oder in ein und demselben Reichslande verschiedene Ministerien (Ministerial-Departemente) in einer Person vereinigt, oder um-

gekehrt die Geschäfte eines Ministeriums unter verschiedene Personen vertheilt werden (§ 26).

§ 30. Der ordentliche Amtssitz aller Minister ist in der Residenzstadt des Königs, ausgenommen wenn sie anderswohin nach dem Hoflager des Königs berufen, oder von ihm anderswohin entsendet werden, wie zu den Landesversammlungen (cfr. § 31). — In jedem derjenigen Reichslande, wo der König nicht residirt, ist für jedes einzelne Landesministerium (§ 23) ein bevollmächtigter und für seine Betheiligung verantwortlicher Ministerial-Commissarius in Function, um die laufenden Geschäfte daselbst zu besorgen.

§ 31. Die Minister des Reichs haben das Recht, in der Reichsversammlung sowohl wie in den Landesversammlungen zu erscheinen und das Wort zu nehmen. — Die Minister der einzelnen Reichslande haben dasselbe Recht, jeder in der Landesversammlung seines Reichlandes, so wie auch in der Reichsversammlung, wenn sie von dieser dazu eingeladen, oder von ihrer eigenen Landesversammlung dazu aufgefordert werden. — [An der Stelle eines Ministers kann bei diesen Gelegenheiten auch ein bevollmächtigter Commissarius gesendet werden].

§ 32. Die Gehalte der Reichsminister werden vom ganzen Reiche entrichtet, die der Landesminister von jedem einzelnen Reichslande; eben so ihre Pensionen, wenn die abtretenden Minister nicht in ihre frühere Stellung zurückkehren.

§ 33. Jedes Gesetz, Verordnung oder Ernennung, so wie jeder andere Regierungserlaß oder Befehl des Königs, muß, um gesetzliche Gültigkeit zu haben, von einem Minister mitunterzeichnet seyn; in Reichsangelegenheiten (§ 37) von einem Reichsminister, in Landesangelegenheiten (§ 38) von einem Landesminister des betreffenden Reichslandes.

§ 34. Die Minister sind verantwortlich für ihre amt-

lichen Unterschriften, ihre Mitunterschriften und andere amtlichen Handlungen, und können folglich wegen Verletzung der Verfassung, oder wegen anderer Vergehen in ihrer Amtsführung, in Anklagestand versetzt werden. — Ein Reichsminister kann von der Reichsversammlung oder von einer der Landesversammlungen vor dem politischen Reichsgericht des Dänischen Reichs angeklagt werden. — Ein Landesminister kann von der Landesversammlung seines eigenen Reichslandes vor dem politischen (Reichs- oder) Landesgericht des Reichslandes, in Folge der nähern Feststellungen der verschiedenen Landesgrundgesetze, angeklagt werden.

§ 35. Vor das Forum des politischen Reichsgerichtes des Dänischen Reichs gehören im Allgemeinen alle diejenigen Sachen politischer Art, die von den gemeinen Gerichten oder von den politischen Landesgerichten der einzelnen Reichslande, den bestehenden Grundgesetzen dieser Reichslande zufolge, nicht entschieden werden können; besonders aber die gegen Reichsministerien von der Reichsversammlung oder einem Landesversammlung eingeklagten Sachen (§ 34); endlich die Entscheidung in Competenz-Conflicten zwischen der Reichsversammlung und einer Landesversammlung, oder zwischen zwei Landesversammlungen.

§ 36. Das politische Reichsgericht des Dänischen Reichs besteht aus x x Mitgliedern, die von den Landesversammlungen der Reichslande unter den Rechtsgelehrten eines jeden Reichslandes, nach der für die Ernennung der Mitglieder des eigenen politischen Landesgerichts in dem Grundgesetze des einzelnen Reichslandes vorgeschriebenen Regel, ernannt werden; im Verhältnisse: für Dänemark 5 von 10
— Holstein 2 – —
— Schleswig 2 – —
— Lauenburg 1 – —.

V. Die gegenseitigen Verhältnisse des Reichs und der Reichslande.

§ 37. Die vier Reichslande haben gemeinschaftlich für das ganze Reich [beziehungsweise unter der Verwaltung des Reichsministeriums und mit Betheiligung der Reichsversammlung an der Gesetzgebung]:

1) das Vereins-Grundgesetz
2) so wie das Gesetz über die Wehrpflicht (§ 57) und die Kriegsartikel (§ 57);
3) den König nebst seinem Haus und Hof;
4) die Reichministerien (§ 22);
5) die diplomatischen und mercantilen Verhältnissen zum Auslande und die Verhandlungen mit demselben, nebst den dabei angestellten Beamten;
6) das Heer und die Flotte in Frieden und Krieg (§ 58 und 59) nebst dem Aushebungsgeschäft (§ 57);
7) die Officiersschulen für die Land- und Seemacht (§ 61);
8) die Reichsversammlung (§ 8 und 8) und das politische Reichsgericht des Dänischen Reichs (§ 35);
9) das Zollwesen (§ 42) (die Consumtionssteuer ausgenommen);
10) das Postwesen;
11) die Colonien [und Nebenlande];
12) die gemeinschaftlichen Geldangelegenheiten oder die Reichsfinanzen, als da sind:
    die Einnahmen und Ausgaben für das Obige,
    die Civilliste und Apanagen,
    die Kosten für den Fall eines Krieges.

§ 38. Jedes der vier Reichslande hat für sich besonders [beziehungsweise nnter der Verwaltung der Landesminister

und mit Betheiligung der Landesversammlung an der Gesetzgebung]:

1) sein eigenes Grundgesetz und Wahlgesetz (§ 13 und 14);
2) die Landesgesetzgebung und das Besteuerungswesen;
3) die oberste Centralbehörde des Landes, wenn eine solche verfügt worden;
4) die Landesministerien (§ 23) und die fungirenden Ministerial-Commissarien (§ 30);
5) die innere Verwaltung [mit dem Municipal- und Communalwesen];
6) das Justizwesen und der oberste Gerichtshof (cfr. § 44);
7) die Kirchen- und Schulsachen (§ 43; cfr. § 52 und 53);
8) die Landesversammlung (§ 15 und 16) und das politische Landesgericht (§ 35 und 36);
9) die Consumtionssteuer, wo eine solche besteht;
10) das Eisenbahnwesen, in sofern der Staat daran betheiligt ist;
11) die im Reichslande belegenen Domänen und anderes öffentliche Eigenthum;
12) die besonderen Geldangelegenheiten des Reichslandes oder die Landesfinanzen, als da sind:
    die Einnahmen und Ausgaben für das Obige,
    die öffentlichen Schulden des Reichslandes (§ 41),
    die Ueberschüsse oder Beiträge zu den gemeinschaftlichen Geldangelegenheiten (§ 37. 12).

§ 39. Die gemeinschaftlichen Geldangelegenheiten, oder die Einnahmen und Ausgaben der Reichsfinanzen, werden auf die vier Reichslande im Verhältniß der Volkszahl vertheilt, also gegenwärtig etwa:

Dänemark	60	von 100.
Holstein	21	
Schleswig	16	
Lauenburg	3	

§ 40. Dies Verhältniß wird jedes zehnte Jahr einer Revision unterzogen.

§ 41. Die vorgefundene und anerkannte Staatsschuld, so wie die, welche, als von den gemeinschaftlichen Geldangelegenheiten oder den Reichsfinanzen (§ 37. 12) herrührend, in Zukunft noch hinzukommen möchte, wird im ebenerwähnten Verhältniß (§ 39) auf die vier Reichslande vertheilt. — Eine stehende gemeinschaftliche Reichsschuld kann in Zukunft nicht gestiftet werden.

§ 42. Zwischen den vier Reichslanden kann keine Zolllinie statt finden. — Einfuhr- und Ausfuhrzoll beim Handel mit dem Auslande, so wie auch Transitzoll und Fluß- und Stromzoll, den Sundzoll mit einbegriffen, gehört zu den Reichsfinanzen. — [Die Gefälle auf dem Kieler Kanal, so wie die sonstigen Einkünfte und Verausgabungen an demselben, gehören Holstein und Schleswig gemeinschaftlich.] — Die Consumtionssteuer fällt demjenigen Reichslande, wo sie entrichtet wird, selber zu.

§ 43. Landesuniversitäten sind: Kopenhagen für Dänemark und Schleswig, und Kiel für Holstein, Schleswig und Lauenburg (cnfr. § 52).

§ 44. Der oberste Gerichtshof kann für Holstein, Schleswig und Lauenburg, oder für zwei dieser Reichslande, gemeinschaftlich seyn (cfr. § 50).

§ 45. Jedes Reichsland kann seinen eigenen Münzfuß und sein eigenes Verkehrsgeld haben. — Die Bankinstitute werden verhältnißmäßig unter die Reichslande vertheilt.

§ 46. Assecuranzgesellschaften, Wittwenkassen und andere dergleichen gesetzliche Vereine oder gemeinnützige Institute sind ordentlicher Weise nicht an die gegenseitigen Gränzen der Reichslande gebunden.

VI. Die gleiche Berechtigung der Nationalitäten*).

§ 47. Freizügigkeit von einem Reichslande zum andern findet im vollsten Maaße statt. Sobald ein aus einem andern Reichslande Ueberziehender seinen festen Aufenhalt genommen, ist er Bürger im Lande, mit allen Verpflichtungen und Gerechtsamen eines daselbst Eingebornen, jedoch mit Vorbehalt rücksichtlich der Minister nach § 27, der Staatsbeamten nach § 52 und 53, und der Officiere nach § 62.

§ 48. In der gemeinschaftlichen Reichsversammlung, so wie auf einem außerordentlichen Reichstage (§ 67), sprechen die Abgeordneten aus Dänemark Dänisch, diejenigen aus Holstein, Schleswig und Lauenburg Dänisch oder Deutsch nach Belieben. — Alle für das ganze Reich bestimmte Bekanntmachungen und öffentliche Ausfertigungen oder Berichte, sowohl des Königs als der Reichsministerien (§ 22) und der Reichsversammlung, werden in beiden Sprachen gegeben. — Hierbei gilt Jahr um Jahr abwechselnd der dänische oder der deutsche Text als officielles Original.

§ 49. Um in dem Reichslande Schleswig die in allen öffentlichen Geschäften gesetzliche Sprache zu bestimmen, werden alle Kirchen-, Schul-, Jurisdictions- und Administrations-Districte, jede dieser Gattungen besonders für sich, in drei Klassen eingetheilt, nämlich in die dänischredenden, die gemischten und die deutschredenden Districte jeder Art. — Gemischte Districte sind solche, wo von einem Drittel bis zu zwei Dritteln der Bevölkerung eine andere Sprache als von den übrigen Bewohnern gesprochen. — Bei dieser Eintheilung wird auf die thatsächliche Sprache des eigentlichen Volkes, d. h. des gemeinen Mannes, Rücksicht genommen.

---

*) Ein Vorschlag zur Veränderung dieser Abtheilung ist am Ende dieses Entwurfs zu finden.

§ 50. In den gemischten Kirchendistricten (Kirchspielen) wird der Kirchendienst abwechselnd dänisch und deutsch abgehalten [wofern nicht einzelne Kirchspiele besondere dänische und deutsche Kirchen und Geistliche besitzen]. — In den gemischten (Volks-) Schuldistricten wird sowohl Dänisch als Deutsch gelehrt, wofern es daselbst nicht besondere dänische und deutsche Schulen oder Schulklassen und Schullehrer giebt. — In den gemischten Jurisdictions- und Administrations-Districten wird, in der mündlichen Verhandlung, diejenige Sprache gebraucht, welche die Personen, mit welchen jedesmal verhandelt wird, am besten verstehen; in schriftlichen oder gedruckten Ausfertigungen und Akten beide Sprachen neben einander. — Der oberste Gerichtshof für das ganze Schleswig (cfr. § 44) wird in dieser Hinsicht als Obrigkeit eines gemischten Districts betrachtet.

§ 51. In der schleswigschen Landesversammlung sprechen die Abgeordneten Dänisch oder Deutsch nach Belieben. — Alle für das ganze Reichsland Schleswig allein bestimmte Bekanntmachungen und öffentliche Ausfertigungen oder Berichte, sowohl des Königs, der Reichsminister und der Reichsversammlung, als der schleswigschen Landesversammlung und der schleswigschen Landesminister und Oberbehörden, werden in beiden Sprachen gegeben. — Bei diesen Gelegenheiten gilt abwechselnd Jahr um Jahr der dänische oder der deutsche Text als officielles Original.

§ 52. Hiernach werden alle civile, geistliche, gelehrte und administrative königliche Aemter, zu deren Bekleidung Universitätsstudien erforderlich sind, so besetzt wie folgt:

in Dänemark mit Dänen oder gleich Berechtigten (§ 47), die auf der Kopenhagener Universität studirt und die verordneten Prüfungen bestanden haben;

in Holstein mit Holsteinern oder gleich Berechtigten (§

47), die auf der Kieler Universität studirt haben, und in den verordneten Prüfungen bestanden sind;

in Schleswig mit Schleswigern oder gleich Berechtigten (§ 47), die auf der Kopenhagener Universität studirt und die verordneten Prüfungen bestanden haben, oder die auf der Kieler Universität studirt haben, und in den verordneten Prüfungen bestanden sind (weswegen in Zukunft sowohl in Kopenhagen als in Kiel Lehrstühle für das schleswigsche Landesrecht seyn müssen), und welche erweisen oder erwiesen haben, daß sie die Sprache desjenigen Theiles von Schleswig, in dem sie angestellt werden, oder auch, wenn ihre Amtsgeschäfte solches erfordern, beide Sprachen gründlich verstehen und ihrer vollkommen mächtig sind;

in Lauenburg mit Lauenburgern oder gleich Berechtigten (§ 47), die auf der Kieler Universität studirt haben, und in den verordneten Prüfungen bestanden sind.

§ 53. Für [Officiere in Friedenszeiten,] Volksschullehrer, Forstbeamte, Feldmesser, Pharmaceuten, Navigationsexaminaten, Veterinäre und Andere dergleichen werden ähnliche Regeln festgestellt, insofern als nicht eigene Unterrichtsanstalten für ein Reichsland oder einen Landestheil ausschließlich errichtet sind oder errichtet werden, und als nicht irgend eine Unterrichtsanstalt ausdrücklich für ein oder einige oder alle Reichslande gemeinschaftlich bestimmt wird.

§ 54. In den gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen im ganzen Reiche, so wie auch in den Volksschulen und untern Bürgerschulen in den gemischten Schuldistricten in Schleswig, wird, außer dem Unterricht in der dänischen oder deutschen Hauptsprache des Ortes und mittelst derselben,

auch ein den Umständen angemessener Unterricht in der andern, deutschen oder dänischen, Sprache ertheilt.

§ 55. Wappen, Fahnen und Flaggen, so wie Kokarden, Uniformen und dergleichen, sind für das ganze Reich dieselben; doch können dabei besondere Abzeichen für jedes einzelne Reichsland angebracht werden.

§ 56. Die Brandzeichen der Handelsschiffe sind, je nach ihrer Heimath, folgende:

„Dansk Skib — Danmark."
„Dansk Skib — Slesvig."
„Dänisches Schiff — Schleswig."
„Dänisches Schiff — Holstein."
„Dänisches Schiff — Lauenburg."

VII. Das Kriegswesen.

§ 57. Allgemeine Wehrpflicht und damit verbundene allgemeine Volksbewaffnung wird im ganzen Reiche eingeführt, nach einem für alle Reichslande geltenden allgemeinen Gesetz. — Die in militärischen Verhältnissen geltende besondere Gesetzgebung (die sogenannten Kriegsartikel) ist für das ganze Reich dieselbe; ebenso Alles, was die Aushebung für den Kriegsdienst betrifft.

§ 58. Jedes Reichsland hat für besondere Corps (Bataillone, Regimenter, Batterien) des Heeres die Mannschaften zu stellen; Schleswig in zwei Abtheilungen, der einen aus den dänischredenden und gemischten Lagen, der andern aus den gemischten und deutschredenden. — In Friedenszeiten wird keine Heeresabtheilung außerhalb des Reichslandes selbst in feste Garnison gelegt (ausgenommen nach § 63).

§ 59. Ein jedes Kriegsschiff wird entweder mit lauter dänischredenden Seeleuten bemannt, d. h. aus Dänemark,

oder aus den dänischredenden und gemischten Seelagen (See-Sessionsdistricten) in Schleswig; oder mit lauter deutschredenden Seeleuten, d. h. aus Holstein, oder aus den gemischten und deutschredenden Seelagen in Schleswig, oder aus Lauenburg. — Die Kriegsschiffe können auch in Friedenszeiten außerhalb des Reichslandes, aus dem sie bemannt worden sind, ausgerüstet werden oder stationiren.

§ 60. Die Commandosprache ist dänisch in den Corps und auf den Kriegsschiffen, deren Mannschaften Dänisch sprechen; dahingegen deutsch, wo die Mannschaften Deutsch sprechen.

§ 61. Es werden für das ganze Reich gemeinschaftliche Officiersschulen errichtet, eine für das Landheer und eine für die Flotte. In beiden wird im Dänischen und im Deutschen [dänisch und deutsch] unterrichtet.

§ 62. Ein jeder Officier, der bei einer Heeresabtheilung oder auf einem Kriegsschiffe angestellt wird, muß erweisen oder erwiesen haben, daß er der dort gebräuchlichen Sprachen vollkommen mächtig ist.

§ 63. Die Garnison von Rendsburg besteht in Friedenszeiten aus Truppen aus allen vier Reichslanden; die eine Hälfte aus Dänemark, die andere aus den drei anderen Landen.

[oder: Die Festungswerke Rendsburgs werden gleich nach dem Friedensabschluß auf gemeinschaftliche Kosten geschleift.]

VIII. Außerordentliche Fälle.

§ 64. Von dem Vereins-Grundgesetze kann nicht ausnahmsweise abgegangen werden, so wenig wie einzelne Artikel desselben einstweilig außer Geltung gesetzt werden dürfen, anders

als mit Zustimmung der Reichsversammlung und aller vier Landesversammlungen.

§ 65. Hat die Regierung in einem äußerst dringenden Falle die zu einem solchen Abgehen von dem Vereins-Grundgesetze oder zu der Suspension eines Artikels derselben erforderliche Zustimmung nicht im voraus oder gleichzeitig einholen können, so müssen die betheiligten Minister unverzüglich eine nachträgliche Entlastungs-Erklärung von Seiten der betheiligten Reichs- und Landesversammlungen zu erwirken suchen. — Kann die Entlastungs-Erklärung nicht gegeben werden, dann verfällt der Schuldige in die für derartige Vergehen gesetzlich verhängte Strafe.

§ 66. Bleibende Veränderungen oder Weglassungen oder Zusätze in dem Vereinsgrundgesetze können nur auf einem außerordentlichen Reichstage und nach Uebereinkunft zwischen diesem Reichstage und dem Könige verfügt werden.

§ 67. Der außerordentliche Reichstag für das ganze Dänische Reich hat folgende ihm zustehende Geschäfte:

1) nothwendig gewordene Abänderungen oder Neubestimmungen in dem Erbfolgegesetz des Reichs zu berathen und mit dem Könige zu vereinbaren (§ 5);
2) nöthigenfalls eine Reichsregentschaft zu ernennen und einzusetzen (§ 5);
3) nothwendige Veränderungen oder Auslassungen oder Zusätze in dem Vereins-Grundgesetze des Dänischen Reichs zu berathen, zu genehmigen und mit dem König zu vereinbaren (§ 66).

§ 68. Der außerordentliche Reichstag für das ganze Reich wird gebildet aus der ganzen Reichsversammlung und aus so vielen Abgeordneten der vier Landesversammlungen, daß diese zusammen genommen eine gleich große Anzahl mit

den sämmtlichen Mitgliedern der Reichsversammlung aus-machen, in solcher Weise, daß Dänemark die eine Hälfte des Reichstages beschickt, die drei andern Reichslande die andere Hälfte, also gegenwärtig:

	aus der Reichsvers.		aus der Landesvers.				
für Dänemark. . . .	25	+	25	=	50		aus 100.
„ Holstein.	13	+	13	=	26	× 50	
„ Schleswig. . . .	10	+	10	=	20		
„ Lauenburg. . . .	2	+	2	=	4		
	50		50				

§ 69. Die vier Landesversammlungen erwählen ihre Abgeordneten zum außerordentlichen Reichstage, jede innerhalb ihrer eigenen Mitte. — Ist eine Landesversammlung nicht zahlreich genug um alle ihre Abgeordneten zum außerordentlichen Reichstage innerhalb ihrer eigenen Mitte erwählen zu können, so wählt sie die übrigen außerhalb derselben.

§ 70. Auf einem außerordentlichen Reichstage wird von den Mitgliedern und Abgeordneten aller fünf Versammlungen ungetheilt berathen und unter Einem abgestimmt.

§ 71. Ein außerordentlicher Reichstag wird vom Könige oder von einer Regentschaft des Reichs, oder, wenn kein König und keine Reichsregentschaft da ist, von dem Reichsministerium einberufen.

IX. Allgemeine Bestimmungen für die Uebergangsperiode.

§ 72. Das Vereins-Grundgesetz wird der jetzt bestehenden dänischen Reichsversammlung, so wie den Landesversammlungen in Holstein, Schleswig und Lauenburg, zugleich mit den übrigen Urkunden des Friedensschlusses, als ein wesentlicher Theil derselben, vorgelegt und von ihnen angenommen.

§ 73. Die gegenwärtige dänische Reichsversammlung, so wie die Landesversammlungen in Holstein, Schleswig und Lauenburg, gehen sogleich in Landesversammlungen (§ 15) über, jede für ihr Reichsland; jedoch mit vorbehaltenem Befugniß des Königs, eine jede derselben aufzulösen und neue Landesversammlungen nach den Wahlgesetzen der Reichslande einzuberufen. — Die Reichsversammlung für das ganze Reich (§ 8) wird unverzüglich dem § 9 zufolge gebildet.

§ 74. Vorschläge zu den durch das gemeinsame Vereins-Grundgesetz nothwendig gewordenen Veränderungen in den jetzt in Dänemark (in so fern als solche nicht, dem Vorbehalte in der Einleitung zum Grundgesetze des dänischen Reichs vom 5ten Juni 1849 zufolge, verfügt werden können), oder in einem der andern Reichslande geltenden Grundgesetzen (§ 14), werden von der Regierung sämmtlichen vier Landesversammlungen zur Behandlung nach den Grundgesetzen vorgelegt, um von jeder derselben besonders, nachdem die grundgesetzliche Verhandlung beendigt worden ist, angenommen zu werden.

§ 75. In der Zwischenzeit, welche verstreichen wird, bevor diese Veränderungen in den Landesgrundgesetzen, den in diesen [nun geltenden] Grundgesetzen festgestellten Bestimmungen gemäß, von dem König und den Landesversammlungen angenommen werden können, hat die Regierung die Befugniß und die Verpflichtung, in allen Punkten diesem Vereins-Grundgesetze zu folgen, so daß alle gegen dasselbe streitende Bestimmungen in dem Grundgesetze des dänischen Reichs, so wie in den Landesgesetzen Holsteins, Schleswigs und Lauenburgs, als hiedurch außer Kraft gesetzt zu betrachten sind.

Vorschlag zur Abänderung der Abtheilung VI.

(Theilungslinie durch Schleswig in Beziehung auf die gesetzliche Geschäftssprache, anstatt der oben vorgeschlagenen drei Klassen von Districten.)

§ 47 [unverändert].

§ 48. In der gemeinschaftlichen Reichsversammlung und auf einem außerordentlichen Reichstage (§ 67) sprechen die Abgeordneten für Dänemark und für Nordschleswig Dänisch, für Holstein, Südschleswig und Lauenburg Dänisch oder Deutsch nach Belieben. — Alle für ... [Das Uebrige des §. unverändert].

§ 49. In dem Reichslande Schleswig wird, um hinsichtlich der officiellen Sprache Nordschleswig von Südschleswig zu scheiden, nach der thatsächlichen Sprache des eigentlichen Volkes d. h. nach der alltäglichen Sprache des gemeinen Mannes, eine Sprachengränze von X über Y bis Z gezogen, welche das Land in zwei Sprachgebiete theilet, und die gesetzliche Sprache in allen öffentlichen Geschäften, namentlich vor Gericht, in der Kirche und Schule, so wie in der ganzen übrigen Administration bestimmt.

§ 50 [fällt aus].

§ 51. In der schleswigschen Landesversammlung sprechen die Abgeordneten Nordschleswigs Dänisch, die Südschleswigs Deutsch. — Alle für ... [Das Uebrige unverändert].

[Neuer Paragraph, zwischen § 51 und 52]. In den oberen Geschäftsstellen des Reichslandes Schleswig, z. B. in dem Landesministerium (§ 23) und dem obersten Gerichtshof des Landes (§ 44), sollen so weit möglich gleich viel Nordschleswiger und Südschleswiger angestellt werden.

§ 52 }
§ 53 } [unverändert].

§ 54. In den gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen in Dänemark und im dänischredenden Nordschleswig wird auch im Deutschen, in Holstein, in dem deutschredenden Südschleswig und in Lauenburg auch im Dänischen Unterricht ertheilt. — In den untern Bürger- und Volksschulen des dänischredenden Nordschleswigs wird auch im Deutschen, in denen des deutschredenden Südschleswigs auch im Dänischen ein angemessener Unterricht gegeben.

§ 55 }
§ 56 } [unverändert].
§ 57 }

§ 58 [unverändert bis auf:] Schleswig in zween Abtheilungen, einer dänischredenden und einer deutschredenden. — In Friedenszeiten ... [das Uebrige unverändert].

§ 59 [unverändert bis auf:] mit lauter dänischredenden Seeleuten, d. h. aus Dänemark und aus dem dänischredenden Nordschleswig; oder mit lauter deutschredenden Seeleuten, d. h. aus Holstein, dem deutschredenden Südschleswig und aus Lauenburg. Die Kriegsschiffe ... [Das Uebrige unverändert]

Vorschlag zur Abänderung des § 56.

Die Brandzeichen, ꝛc.

„K. Danmark i det Danske Rige."
„H. Slesvig i det Danske Rige."
„H. Schleswig im Dänischen Reiche."
„H. Holstein im Dänischen Reiche."
„H. Lauenburg im Dänischen Reiche."

Nachschrift.

Dieser Entwurf, mit der demselben voranstehenden Befürwortung, war schon lange für den Druck fertig gemacht. Unvorgesehene Umstände haben sein Erscheinen verzögert, und wohl möchte sich nun die Frage aufdrängen, ob es jetzt an der Zeit sey, damit hervorzutreten. Denn schwere Thaten sind nochmals geschehen, die sich kaum vergeben noch vergessen, und der Haß, dessen Erlöschen die Ausführung des Entwurfs ermöglichen sollte, hat gewiß noch tiefer gefressen, auch in solchen Herzen, die bisher mildern Gefühlen zugänglich waren, die aber jetzt, von Trauer über die während dieses Friedens Gemordeten erfüllt, keinen andern Trost erkennen, als in der völligen Niederwerfung der Widersacher. Hier eine Friedenspredigt zu halten, würde verlorene Arbeit seyn, auch messe ich mir die dazu erforderlichen Begabungen keinesweges bei. Möge die Zeit und die bessere menschliche Natur hier Hülfe bringen; der Einzelne kann Nichts dazu.

Allein, wie auch die Dinge sich gestaltet haben und gestalten werden, einmal wird doch die Nothwendigkeit eines Friedens sich gebieterisch einstellen, und dann wird von den Bedingungen dieses Friedens wiederum die Rede seyn. Und wenn diese Stunde schlägt, wird das für den Augenblick vergebliche Wort vielleicht seine Stelle finden; und darum

sey gewagt, noch jetzt oder schon jetzt dieses Wort in Erwartung und Hoffnung ausgehen zu lassen; denn wohl ist es mein Glaube, daß auch dann die maßgebenden Verhältnisse dieselben bleiben werden, und daß also, wenn die Krankheit unverändert ist, auch die Abhülfe dieselbe bleiben werde.

Besonders in der letzten traurigen Zeit hat es sich noch deutlicher als zuvor herausgestellt, daß der eigentliche Streit in seinem innersten Wesen nur zwischen Holstein und Dänemark obwaltet, und daß sein Gegenstand lediglich der volle Besitz von Schleswig ist, d. h. die innige und unbedingte Vereinigung mit diesem Lande, die Einverleibung Schleswigs in Holstein oder in Dänemark. Wer dies sonst nicht wußte, wird solches in dem jüngsten Manifeste der Herrn Reventlow und Beseler ersehen können. In dieser, meisterhaft geschriebenen und würdig gehaltenen, Staatsschrift ist diese Forderung der Einheit Schleswigs und Holsteins das Erste und das Letzte. — Es fragt sich aber, ob diese Forderung gerecht und billig zu nennen ist. Vom schleswigholsteinischen Standpunkte gewiß; die Berechtigung dieses Standpunktes ist es aber, die alsdann zur Besprechung kommen muß. Worauf stützt sich diese schleswigholsteinische Ansicht? Auf die auch in dem erwähnten Manifeste gleich zum Anfange an der Spitze gestellten Behauptung von dem Inhalte und der Bedeutung des „Verfassungsgesetzes von 1460“. Hat diese Urkunde noch volle Geltung, und zwar mit alleiniger Rücksicht auf den Satz vom Ewigen Ungetheilten Zusammenbleiben, mit Ausschluß jedes beliebigen andern, und ist der Sinn dieses Satzes wahrhaftig derjenige, den man schleswigholsteinischer Seits ihm unterlegt, dann ist der übrige Inhalt des Manifestes im Ganzen unwiderlegbar, und somit das Recht der Schleswig-Holsteiner (d. h. der Holsteiner und derjenigen Schleswiger, die in der Behauptung der

sogenannten Landesrechte es mit ihnen halten) erwiesen, und soll ihm Folge geleistet werden. Dies aber ist es, was wir Dänen standhaft und mit gewissenhaftester Ueberzeugung verneinen. Wir können nicht anders, als jene Ausdeutung, Ausbeutung und Geltenmachung der sogenannten Handveste Christians I. entschieden verwerfen. Die schleswigholsteinischen Landesrechte sind darum für uns nur Landesträume, seyen sie auch noch so schön, sie haben für uns keine rechtliche Geltung, müssen vielmehr von uns immer abgeläugnet und bekämpft werden. — So stehen und werden immer die Ansichten der Völkerstämme einander entgegen stehen. Bisher hat Niemand zur Vertheidigung der einen Ansicht ein Wort gesagt oder eine Rechtsausführung aufstellen können, die für die Anhänger der andern einen andern Eindruck hinterlassen habe, als den der Verkünstelung oder Verdrehung des Rechts und der Geschichte. Ich weiß nicht, ob jemand so starken Glaubens ist, daß er noch auf eine Darstellung hofft, die auch für die Gegner überzeugend und ihren Widerstand entwaffnend seyn werde; ich meinerseits hoffe nicht ein solches Meisterwerk zu schauen, so sehr ich solches, sey es für oder gegen meine bisherige Meinung, wünsche und lange ersehnt habe.

In solcher Lage der Dinge, zumal da auch die Stimme Europas gebieterisch eine Ausgleichung erheischt, wird Nichts übrig seyn oder schließlich übrig werden, als ein gütlicher Vergleich durch Theilung des Rechts, nämlich des Rechts an Schleswig, zwischen Dänemark und Holstein. Hierbei müssen wir stehen bleiben. Wie aber theilen? Von der bei Einigen beliebten materiellen Theilung der Erdscholle haben wir oben gesprochen, und sie nach Ueberzeugung verworfen, besonders wegen ihrer Härte und Ungerechtigkeit gegen den unschuldigen Gegenstand des Streites, das Land Schleswig

selbst. — Alsdann muß die beiderseitige Entäußerung, die sogenannte Selbstständigkeit Schleswigs an die Reihe kommen. Dieser haben wir anderswo und hier nach besten Kräften das Wort geredet, und haben wenig mehr dafür zu sagen. Zwar ist für Manche, hier und dort, diese Selbstständigkeit ein verhaßter Gedanke, indem sie darin nur eine Beraubung dessen, was ihnen von Gottes und Rechts wegen gehörte, erblicken, ohne darin sattsamen Trost zu finden, daß auch die Gegner desselben Besitzes verlustig gehen; eine Ansichtsweise, an welcher dies wenigstens zu rühmen ist, daß sie sich über den bloßen Neid in etwas erhebt. — Jedoch mit der territorialen Theilung und dem beiderseitigen Verlust ist noch nicht die ganze Reihe der Möglichkeiten, bei vorausgesetzter oder angenommener Rechtsgleichheit und Rechtstheilung, vollständig erschöpft. In vielen Fällen wenigstens bleibt noch die Verständigung auf der Basis eines gemeinschaftlichen Besitzes übrig, wenn nämlich der Gegenstand des Streites solcher Art ist, daß Gemeinschaftlichkeit möglich und räthlich erscheinen mag. Die Frage wäre mithin, ob Dänemark und Holstein beide Schleswig in Gemeinschaft besitzen können, d. h. ob Schleswig zur selben Zeit mit Dänemark und mit Holstein innig vereint seyn kann. Diese Möglichkeit an sich wird nun wohl keiner in Abrede stellen, jedoch nur mit der bedingenden Bestimmung, daß alsdann auch Holstein und Dänemark, um der Vereinung mit Schleswig willen, sich zu einer gleich innigen Verbindung unter sich gegenseitig verstehen müssen, daß also alle drei Lande zusammentreten, um eine wahre Staatenverbindung, mit gleicher Stellung eines jeden zu jedem der andern, herzustellen*). Auf diese

*) Daß Holsteins (und Lauenburgs) Verhältniß zum deutschen Bunde oder deutschen Reiche, nach wie vor, als ein particulares

Weise wäre sowohl das Ungerechte und Verwüstende einer Gebietstheilung, als das Gehässige und immer von neuem Aufregende einer beiderseitigen Beraubung glücklich beseitigt, und zwar mit Einhaltung der als nothwendig angenommenen Grundlage eines gleichen Rechts und einer daraus motivirten endlichen Theilung des wahren Objectes. Möchten sich beide Parte vorerst besinnen, ob wirklich irgend ein anderer Ausweg vor diesem Entschluß, den Streit um einseitigen Alleinbesitz durch gegenseitigen Mitbesitz gütlich abzumachen, den Vorzug verdient. Wir glauben es nicht. — Doch wissen wir wohl, daß die Einrede nicht ausbleiben wird: Das ist ja der Gesammtstaat, und von diesem wollen wir, die ächten Dänen und die ächten Holsteiner, nun und immer nichts wissen. Wir, ist unsre Antwort, auch nicht; was wir wollen, ist nicht derjenige Gesammtstaat, der nun einmal den Patrioten beiderseits ein Schreckniß und Gräuel geworden ist. Wir wollen keine unbedingte und unbegränzte Einheit, sondern nur Einheit in allem dem, in welchem der Staatsverband um Etwas, etwas Wirkliches und Wirksames, zu seyn, unumgänglich ein Eines seyn, eine Einheit darstellen muß. Das heißt, wir wollen, wie schon mehrfach gesagt und gezeigt, Einheit im Nothwendigen, Freiheit in allem Möglichen. Und dies, für den gegenwärtigen Zweck näher formulirt, heißt wiederum: Als die einzige rechte Lösung der Frage erscheint uns ein staatsrechtlicher Verband des engeren Dänemarks, Holsteins und Schleswigs (so wie Lauenburgs), mit Einer gesetzgebenden Versammlung und Einem Ministerrath für alles Gemeinsame, aber mit besonderen Verfassungen, Gesetzen und Verwaltungsbehörden, so wie mit getrennten ge-

---

Staatsservitut, unverändert bestehen würde, braucht kaum wiederholt zu werden.

setzgebenden Versammlungen und Ministerräthen für alles Besondere. — Eine solche Staatenverfassung, hier von dem Gemeinbesitze Schleswigs hergeleitet, war es, die wir früher und im Vorworte als Consequenz der durch die vorjährigen Friedenspräliminarien festgestellten Selbstständigkeit Schleswigs vorgelegt haben; und diese Verwandelung der Selbstständigkeit in so verstandenen Mitbesitz ist unsererseits keinesweges als ein in solchen Dingen unziemlicher und gefährlicher Spaß gemeint, sondern ist unser feierlicher Ernst, und erscheint uns als in der Wahrheit und für die Wissenschaft fest begründet, indem es in der Natur der Sache liegt, daß der gegenseitigen Entäußerung desjenigen, was hier zu veräußern stand (der völligen Verschmelzung zu staatlicher Einheit, der ursprünglich angestrebten Einverleibung), der Gesammtbesitz desjenigen, was unveräußerlich blieb (der Oberhoheit in Allem, was nur vereint sich in der gebührenden Höhe zu erhalten vermag) unvermeidlich und unbedingt folgen müsse.

Gegenwärtiger Entwurf ist entstanden aus der Ueberzeugung, daß eine solche Erfassung der vorliegenden Hauptfrage die einzig rechte sey, und aus dem möglichst gewissenhaften Bemühen, die untergeordneten Fragen aufzufinden, und in den einzelnen für einzelne Punkte vorgeschlagenen Feststellungen mit dem als richtig erkannten Hauptsatze übereinstimmend zu beantworten. Diesen Entwurf wage ich demnach der Erwägung und Prüfung der beiden Völker zu übergeben. Manches Einzelne darin wird der Verbesserung bedürftig seyn, auch mag Vieles, was auch in Betracht zu ziehen gewesen wäre, hier übergangen worden, welches Alles den Bemühungen Anderer und Kundigerer anheim gegeben wird. Als unverrückbare Hauptstücke stehen nur fest: 1) die Unauflöslichkeit der Vereinung, 2) sowohl Dänemarks als eines jeden Herzogthums administrative und legislative Selbst-

ständigkeit, politische Vereinung aber zwischen ihnen allen in allen allgemeinen Beziehungen, und 3) Gleichstellung der Nationalitäten mit Bestimmung der Sprachverhältnisse, zumal in Schleswig. Alles Uebrige ist nach diesen Hauptforderungen zu bemessen; mögen Andere aus diesem Allgemeinen das Besondere besser und zweckmäßiger ableiten, als es mir vielleicht gelungen seyn mag.

Obgleich die vorliegende Ueberarbeitung meines Entwurfes, wie schon gesagt, vor den jüngsten Ereignissen — dem Frieden und dem durch diesen erneuerten Kriege — unternommen und für die Veröffentlichung beendigt war, so halte ich sie nichts desto weniger noch, nach wie vor, für brauchbar, so wie sie mindestens das Beste giebt, was ich zu leisten vermochte; und darum lasse ich selbige jetzt an die Betheiligten getrost ergehen, unbeirrt durch das höhere Wogen und lautere Tosen der aufgeregten Volksgefühle. — Eines jedoch ist mir nicht verborgen geblieben, dies nämlich, daß eben die durch die auf ewig zu betrauernde Erneuerung des blutigen Kampfes hervorgerufene Steigerung und Verschärfung der nationalen Mit- und Gegenleidenschaften es mehr als zweifelhaft erscheinen lassen, ob die von mir beantragte Zusammenberufung von Vertretern der sämmtlichen Lande in Eine Reichsversammlung vor der Hand möglich und heilsam seyn werde, ob mithin der in dem letzten Abschnitte bezeichnete Modus des Ueberganges in die neue Gestalt der Dinge noch durchzuführen sey. Ich weiß es nicht, bitte aber Andere, denen eine tiefere Kunde der Verhältnisse und Stimmungen zusteht, dies zu erwägen, und sich darüber zu erklären, ob ein sofortiges Inslebentreten der beregten Institution zur Stunde räthlich ist, oder ob dieselbe, wiewohl für die Zukunft unwiederruflich festgestellt, doch einstweilen suspendirt bleiben müsse; so wie auch darüber, durch welche Mittel und

auf welche Weise die Obliegenheiten, deren zweckmäßige Besorgung durch jene Gesammtversammlung erreicht werden sollte, einstweilig wahrgenommen und erledigt werden möchte. — Dies für die Höherstehenden und Einsichtigern. Was den Verfasser selbst betrifft, so hat er, im Vertrauen auf die der menschlichen Vernunft, überall wo man sie zum Worte kommen läßt, einwohnende Gewalt, den Muth gehabt zu glauben, daß seine Uebergangsvorschläge (§ 72 zu 75) noch ausführbar, d. h. sogleich ohne Gefährdung der Einigung und des künftigen Einverständnisses zu befolgen seyn würden.

Und hiermit sendet der Verfasser seinen Gedanken zum dritten Male in die Welt hinaus, mit der Bitte um Berücksichtigung und ruhige Prüfung. Sein Wunsch wäre es freilich, daß die Gegenwart daraus etwas für diese Lande Heilsames entnehmen möchte; sollte aber dieses Ziel verfehlt werden, so werden diese Blätter ein Vermächtniß an die Folgezeit seyn, und ein Zeugniß bei der Nachwelt, daß inmitten der Verworrenheit dieser Zeit es doch auch ein Streben gab, das auf Frieden und Freiheit an unsern Gestaden unverwandt gerichtet war. Werden alle solche Bestrebungen vergeblich bleiben, dann wird die Strafe uns alle treffen, die Schande davon aber nicht die redlich Strebenden.

(Ende September 1850.)


LIBRARY
MAR 25 1976
UNIVERSITY OF TORONTO

Von dem Verfasser sind früher im Verlag von C. A. Reitzel erschienen:

1. Om Underhandlinger med Oprørerne . . . . 8 ß
2. Om Slesvigs Selvstændighed og Slesvigs Deling . . . 24 ß
3. Udkast til en Foreningslov for Landene i Kongen af Danmarks Stater . . . . 12 ß
4. Forslag til en Forenings-Grundlov for Kongen af Danmarks Stater . . . . 40 ß
5. Ved Overgangen fra Kamp mod Opstand til Orden og Enighed i det danske Rige . . . . 12 ß

